

Hung. III. 16.  
464



EX BIBLIOTH.  
NATIONIS HUNGAR.

*I B 140.*

VITEBERG.

SIGNAT. clvccccxiii

*Hung. III. 16.  
a) felle bei Hals  
b) Hals. III. 3271.*

*2. W. 1375*  
*Hierin 7 gez. Kupfer:*  
*d. 10. 12.*  
*1907.*



Kurzer und warhafftiger

# Bericht/

Von der letzten Verfolgung der  
Evangelischen

# Prediger

In

# Ungaren/

Darinnen vorgestellt wird Ihre  
Unschuld / und die schreckliche Bosheit  
der partheyischen Richter / auß Haß des  
Gottes - Dienstes an Ihnen  
erwiesen:

In zierlichen Kupfferstücken  
abgebildet.

Auß dem Holländischen ins Teutsche  
libersetzt /

Durch

A

C

R

O

Jezund auff das neu gedruckt /

Im Jahr 1683.

1860

Ung I B 140



## Vorrede.

**S** machet die Gemeinschaft der Heiligen die allgemeine Christliche Kirche zu einem Leib; Weswegen dann eine Gemeine/so viel möglich die Trübsahlen der anderen / wie auch die Erlösung auß derselben und Wolstand wissen und auch mit empfinden muß: Eines zwar/ damit sie in der Schuldigkeit einer behülfflichen Vorbitte / das andere aber / auff daß sie auff ihrer Seithen es an der Dancksagung nicht ermangeln lassen möge.

In Ansehung dessen wird hiemit jedermännlichen zu erkennen gegeben / was jüngsthin bey der Ungarischen Kirchen sich begeben / zu mehrer Entdeckung des Anti-Christenthumbs von Seithen der Einen / und von des wahren Christenthumbs von Seithen der Anderen.

Zu wünschens wäre es gewesen / daß diese merckwürdige Begebenheit von den Bekennern selber auß eigener Erfahrung wäre beschriben worden: Weiln aber ein solches von  
A ij ihnen

ihnen nicht mühen erlanget werden/ soll deswegen ihre offenbare Unschuld/ und eine so hochwichtige Wahrheit nicht verschwiegen werden.

Dasjenige / welches allhie fürzlich erzehlet wird / ist nicht etwann in einem finstern Winkel / sondern in den Augen der ganzen Welt gehandelt worden/ darüber die Welt auch selber Zeugniß geben kan. Es bedarff nicht einmahl desjenigen Berichts/ welcher mir von Neapolis / und anderwegen zukommen ist.

Ziel eine eigentlichere und weitläufftigere Nachricht ihrer Unschuld/ mit umständlichen darzu dienenden Erweisungen wird unter einer besseren Hand auffgehalten; Von welcher die Kirche Gottes und das Vaterland grosse Dienste empfangen haben / und durch dessen Genade / noch mehr zu empfangen zugewarten haben.

Der unparteyische Leser wird auß diesem kurzen Bericht genugsamb abnehmen können/ daß diese armseelige Landverwiesene Leute nicht wie Ubelthäter / sondern wie getreue Zeugen Christi gelitten haben.

Ihre Richter sind lauter Römisch. Gesinnete / das ist/ Widersacher gewesen / wider den üblichen Gebrauch in Ungarn; Woselbsten noch jüngsthin/ als die Römisch. Gesinnete der  
Empö.

Empörung beschuldiget wurden / nicht lauter Evangelische / sondern neben ihnen auch Römische Richter zugefüget worden. Allhier waren dieselbige beyde Kläger und Richter. Der vorsitzende Theil der Richter / an deren Ausspruch die andern alle mit einander hangen / waren ihre Feinde / (welche auch darfür von aller Welt erkandt worden) das ist / Prälaten und Geistliche / nicht von der bescheidensten Gattung / sondern die sich selbst grösten Theils richten nach dem Rath und Angeben der Jesuiten / welche derer Orthen in grossen Ansehen sind.

Es waren gedachter Geistlichen sieben an der Zahl. Zween Erzbischöffe / der eine von Gran / oder (das wir ihre lateinische Nahmen / als welche in Rechten gebräuchlich / behalten /) Strigoniensis, und Colochiensis, welcher auch Bischoff von Raab war. Drey Bischoffe / Nitrensis, Neostadiensis, Simegiensis, zu denen kam der vierdte Bischoff / dessen Titul Præpositus Tyrnaviensis, und der Apt von St. Martin. Unter diesen befinden sich die beschriene Verfolger der Evangelischen / welche dieselbe von einer Zeit zur anderen / mit Wegnehmung der Kirchen / und auff andere Art und Weise geplaget / und endlich sich nicht entblödet haben

A iij ben

Ben den König mit falschen Bericht hinter das  
Licht zuführen.

In den Augen solcher Richter / waren diese  
leidende Diener Christi / mit nur alleine Ketzer /  
sondern auch deroselben Häupter und Vor-  
gänger. Welcher nun von solchen / wie die er-  
sten waren / gegen denen / wie die lekten / einige  
Belindigkeit oder Billigkeit vermuthen wolte /  
der müste in den Historien der Reformation  
ganz unerfahren / und unwissend seyn der gräu-  
lichen Gewalthätigkeiten / welche nun eine  
geraume Zeit hero in Ungarn sind verübet wor-  
den.

Muß man derowegen festiglich dafür hal-  
ten / daß / daferne auch das geringste Wort oder  
anzeigung einiger Empörung in diesen Befen-  
neren wäre gefunden worden / nicht die gering-  
ste Verschonung würde Platz gefunden / noch  
auch mögen gefunden haben. Dannes ist kei-  
nem Staats-Diener erlaubet / einen Ubelhät-  
ter / welcher sich an der Majestät vergriffen und  
schuldig befunden worden / entweder ganz oder  
zum Theil frey und ledig zu lassen / oder handelt  
er im widrigen fall untreulich / oder jedoch zum  
wenigsten unvorsichtig / in einer so wichtigen  
Sache / als da ist das Leben und Regiment sei-  
nes Oberen. Welches / dafern irgendwo son-  
sten /



sten / in Ungarn fürnemlich also angesehen und gehalten wird : Welches sich an den Ungarischen Graffen Nadasti, Frangepani, & Serini unter andern als annoch ganz neulichen und lebendigen Beyspielen wol erwiesen hat. Diese / obwol sie auß Durchläuchtigen Häusern / darzu Römisch. Catholische / und der Nadasti ein eifriger Verfolger der Evangelischen gewesen / seynd dennoch nur allein deswegen / daß man einigen Beweis der Empörung wider sie zu haben vermeynet / im Jahr 1671. öffentlich enthauptet worden.

Nun ist aber gewiß / es hätten unsere Befenner / welche (niemand von ihnen außgenommen) so viel außgestanden / loß werden können / wann sie eins auß dreyen gethan hätten / daß sie entweder sich ihrer Dienste begeben / oder das Land geraumet / oder Römisch. Catholisch worden wären. Daferne jemalen man auß der Straffe das Verbrechen abnehmen und schliessen kan / so muß man solches alhier thun / da die Richter zum höchsten feindseelig / die Verbrecher zum höchsten gehasset / und das Verbrechen zum höchsten straffwürdig ist. Man pfeget keinen Auffrührer der eines von diesen obgemelter Puncten animirt / auf freyen Fuß zustellen. So müssen dann diese / weilten

sie durch Annehmung dieser Puncten sich selbst frey machen können / keine Auffrührer gewesen seyn.

Es dienet zu mehrer Erlenterung / daß die Römische Geistlichkeit nun allbereit eine lange Zeit darnach getrachtet / wie sie den Evangelischen Gottesdienst in Ungarn dämpffen / und den Römischen allenthalben mit Gewalt wieder einführen möchte. Es hat sie verdrossen / daß die Evangelische Stände in selben Reich so mächtig waren / also daß die Römische nicht einmahl den sechsten oder siebenden / und vielleicht noch wenigeren Theil nicht machen konnten. Wie denn auch / daß die Evangelische völlige Freyheit zu öffentlicher Übung ihres Gottesdienstes genossen / welche denn bey Erwehlung eines neuen Königs jedesmahl mit einem Eidschwur bekräftiget wurde / nicht alleine / daß derselbige diese Freyheit ungekräncket lassen / sondern auch selbst wider alle die jenigen so derselbigen den geringsten Eintrag thäten / dieselbe beschützen sollte.

Weil sie dann zu obgedachten Zweck / zu andern Zeiten andere Mittel gebraucht hatten / so haben sie vor dieses mahl vor gut angesehen einen Punct zugebrauchen / welcher des Juliani seinem nicht ungleich ! Daß sie nehmlich die  
Kir:



Kirchen und Schulen allenthalben ihrer Lehrer entblößet/ und die offene Stellen mit Meß-Priestern besetzt/ damit sie also bey Ermangelung der nothwendigen Unterrichtung die Evangelischen Gemeinden zu dem Pabstthumb verführen möchten. Und dieses alles unter dem Vorwand einer Empörung/ damit also (nach Gewohnheit der Verfolger) dem Werke eine Farbe könnte angestrichen werden.

Dieses ist so klar als der helle Tag: Wann sie es mit etlichen wenigen hätten zu thun gehabt/hätte man denken können/ es würde etwas ungleiches auff dieselbige seyn gebracht worden. Nun aber haben sie alle Lehrer von allen Orten als Ubelthäter aufgeboten/denen sie nur einiger massen ohngefehr bekommen können/ etliche sehr wenige außgenommen/ wovon in nachfolgender Erzählung soll gemeldet werden. Was ist aber dieses vor eine Unmöglichkeit/ daß eine Empörung die da muß in Geheim gehalten werden/ solle erkant und gewußt werden von so viel hundertten/ welche weit und breit durch ganz Ungarn zerstreuet/ und nicht aneinander hangen/ auff Art und Weise wie die Römische Geistlichkeit thut. So viele auffrichtige/ gelährte/ fromme Männer/ in deren Leben und verhalten nicht auch das ge-

A v

ringste

ringste zu tadeln gewesen / solten alle an einer so grossen Missethat / und solche alle gleich / schuldig seyn. Dieses haben auch selbst ihre Richter wohl besser gewust.

Es ist zwar an dem / daß sie jekunder etlichen wohl eine Freyheit ihre Aempter zu verrichten vergönnen / darauff aber folget nicht / daß diejenige / denen sie solches nicht vergönnen / mehr denn die andere / solten schuldig seyn; Dann es waren die eine so wohl als die andere / wegen obgedachter Mißhandlung gefordert worden. Man hat wider die eine eben so viel und so wenig einzuwenden gehabt / als wider die andere. So muß dann eins von beyden seyn / daß entweder die / welche dieser Freyheit genießten / dadurch als Unschuldige erkläret werden / oder nicht; Werden sie dadurch für ungeschuldig erkläret / so erhellet hierauff die Unschuld aller / massen die Ursache durchaus einerley gewesen. Wo aber nicht / so kan auß der Freyheit nicht geschlossen werden / daß die eine mehr als die andere solten schuldig seyn. Ist demnach eine höchst / so wol schändliche als grobe Ansehung der Personen / daß man sich un-terstehet die Welt zu bereden / es seye in diesen eine grössere Unschuld / welche man vor so kurzer Zeit / als gleich schuldig vor Gericht gefordert /  
und

und gleich alsobald darauff in ihrem vorigen Stande und Wesen gelassen hat.

Es ist höchlich zu beklagen / daß dem gemeinen Interesse Großmächtiger Fürsten und Ständen / von denen Geistlichen / welche doch noch einem anderen Herzen / nemlich dem Römischen Pappst unter worffen sind / dergestalten solle zuwider gehandelt werden / daß es die jentgen / welche ihrem Herrn und Oberen verrathen wollen / nicht wohl solten können ärger machen. Man reiset zur Kriegeres-Zeit / in Angesicht des Türcken / durch die Beraubung der Prediger / Kirchen und ubralten Freyheiten / eine Menge streitbares Volcks / welches sich nicht weget Gut und Blut für ihren König aufzusetzen / und wider den Erbfeind der Christenheit an statt eines Bollwercks und eisernen Maur würde seyn können. Weil dann im Gegentheil die Türcken der Religion und Gottesdienst keinen Eintrag thun / sondern vielmehr dieselbe vor unbilligen Gewalt schützen / so erhellet hierauß von sich selbst / daß es den Evangelischen Kirchē viel erleidlicher seye unter dem Türcken als unter Römischer Geistlichkeit (fürnehmlich Jesuitischem Gesinde) sich aufzuhalten. Weßwegen? Die ersten lassen die Religion und den Gottesdienst in ihrem Be-

fen / die letzten aber nicht. Welches dann einen  
 der ganken Christenheit höchst schädlichen Auf-  
 gang nach sich ziehen muß. Dieses alles un-  
 geacht verfahren die Verfolger nach deme es ih-  
 re Art und Trieb mit sich bringet. Die Evano-  
 gelische in den vereinigten Niederlanden kön-  
 nen sich einmahl der Zeiten ihrer Vor Elteren  
 erinnern / und erwegen / wie nahe sie ihrer eige-  
 nen Gefahr gewesen. Dieses ist eines auß de-  
 nen Musteren / auß welchen klärlich erhellet /  
 was es seye / unter Jesuitischen Bischöffen  
 und ihres gleichen sich zu befinden. Eine solche  
 Last wird alsdann dem Gewissen zu tragen  
 aufferleget. Alsdann dringet man den armen  
 Schwäfflein dergleichen abscheuliche Glaubens  
 Articulen auff / wie hiernach folgen werden. Al-  
 hie macht man denen Einfältigen einen blauen  
 Dunst vor den Augen; Dorten aber redet man  
 wie es einem umbs Herze ist. Also ist es von  
 den Jesuiten gemeinet. Das heisset wol ein  
 sauber päpstliches Gefindlein seyn. Es sehe ein  
 jeder wol zu / daß seine unverantwortliche Un-  
 dankbarkeit gegen Gott nicht eine Ursache wer-  
 de / weswegen wir dergleichen unarmherzigen  
 Landverderberen übergeben werden möchten.

Mein Wunsch ist / daß alle / die den HErrn  
 Jesum lieb haben / und es von Herzen mit  
 seiner



seiner Kirchen gut meinen / in acht nehmen / wie  
der Allmächtige seine Gerichte anfängt an sei-  
nem Hause / und an denen Kirchen / welche nicht  
so sehr als andere durch die Welt und Zeitliche  
Glückseligkeit vergiftet worden / wie er dies  
selbe drucke durch den Türken von der einen /  
und das Anti-Christenthumb von der anderen  
seiten : Thut man das am grünen Holz / was  
will an dem durren werden? Wehe dem Welt-  
förmigen und abgefallenen Christenthum / das  
sich nicht sagen läset / und sich nicht bessern wil.

Mercken nur dieses alle Zanksuchtige un-  
ter den Evangelischen / welche sie auch seind / es  
seyen gleich die Scharffsinnige oder die Hals-  
starrige Unverständige / daß es Gott dem Herrn  
an Ketten und Banden nicht ermangele / daß  
er die jenige in dem Gefängniß kan zusammen  
binden / die außserhalb demselben sich mit ein-  
ander nicht vertragen können / wiewohl viel-  
leicht an keinem Orte grössere Einträchtigkeit  
zufinden als in Ungarn : solten demnach billig  
die Reformirte und Lutherische auff diese weise  
zusammen geschlossen sich fleißig hüten und vor-  
sehen / daß sie nicht in Lieblosigkeit stelen / zu  
gleich auch alle die / welche dergleichen Vereini-  
gung besser / weder sie verdienet haben.

Die Exempel der Standhaftigkeit / sind

A vij

uns



uns durchaus nothwendig ; Massen wir nicht wissen können / auff was für welche Zeiten uns Gott vorbehalten hat. Das Silber muß geläutert / die Tenne gefeget / das Korn und spreue gesichtet werden. Es ist uns gut daß wir das übel des Abfalls tieff zu Herzen nehmen / und uns also Waffen wider die Verfolgungen. Es ist besser bey Zeiten auff Bande und Landsverweisungen / Beraubung der Güter / und Vergießung seines Bluts vor die Wahrheit zu gedencen / als in seiner guten Bequämlichkeit sitzen / in Bollüsten schwemmen und durch sündliche oder unnöthige Sorgen sich zu der Marter unbequäm zumachen. So muß auch die Macht und Güte Gottes durch die Erlösung dieser Gefangenen herrlig werden / und wir in dergleichen Fall uns auff dieselbige ganz und allerdings verlassen. Daferne es ihme gefällt wird es an keinem Mittel der Errettung ermangelen ; so aber nit / muß bey uns der unbewegliche Schluß gemachet werden / daß wir nichts ungebührliches begehren wollen.

Solten dann nun solche Läuffte über die Kirche verhenget werden / wolte sich Gott seines Armen Volcks erbarmen / damit durch standhaftiges Leiden dessen Nahme geheiligt werde / welcher uns durch den seinen geheiligt hat.

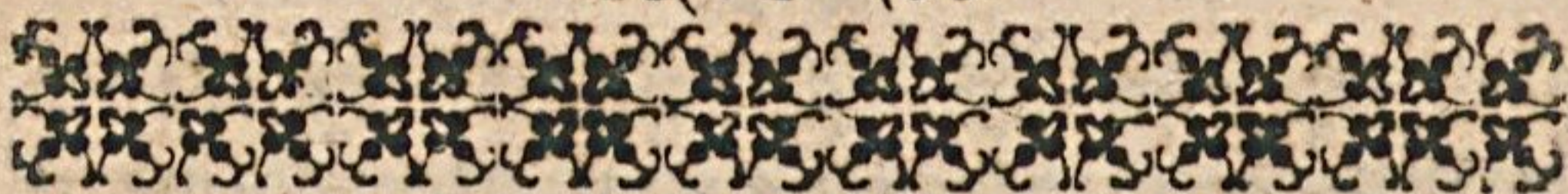


hat. Mein herzhlicher Wunsch ist / es wolle der  
**HERR** dermahlen eins seine Vertriebene zu  
 Sion wiederbringen auff daß sie daselbsten sein  
 Werck verkündigen / und wolte sein Volck in  
 Ungarn segnen in Frieden / auff daß es zu neh-  
 me / und wandele in der Furcht des **HERRN** /  
 durch Trost des Heiligen Geistes. Wo sonst  
 auch seine Kirche ferner verfolget wird / daß sie  
 daselbsten einen guten Kampff kämpffen / den  
 Lauff vollenden / Glauben behalten / und die  
 Krone der Gerechtigkeit empfangen möchten.  
 Du / **HERR** wirst dich auffmachen /  
 und dich über Sion erbarmen dann  
 die Zeit ihr gnädig zu seyn / die be-  
 stimmte Zeit ist kommen /

**AMEN.**



**Kurzer**



Kurzer und warhafftiger  
Bericht /  
Von der letzten Verfolgung der  
Evangelischen  
Prediger in Ungarn.

**S** haben nun von einer geraumen Zeit  
hero die Römische Prälaten/durch An-  
stiftung der Jesuiten dahin getrachtet/  
wie sie der Römischen Gottesdienst/un-  
ter dem Nahmen und Vorwand einer Reformation  
in dem Königreich Ungarn/solte auch alles darüber  
zu trümmeren gehen/wieder aufrichten und einfüh-  
ren möchten / worauff sie dann in Nieder-Ungarn  
in denen 1659. und 1660. und folgenden Jahren  
mit vieler und grosser Gewalt und Arglüstigkeit loß  
gegangen.

Weilen sie aber ihren Zweck wegen Mangel der  
Gelegenheit nicht erreichen können/als haben sie ge-  
legen und gelauret/ damit wo sich irgend eine Gele-  
genheit ereignete/ sie solche keinesweges entzwischen  
liessen.

Bis daß in dem Jahr 1670. die Ungarischen Un-  
ruher / grössten Theil von den Römisch-  
Gefinnten angefangen worden. Daselbst wolte sie bedüncken  
eben die rechte Zeit zu seyn / ihr Fürnehmen ins  
Werck zu richten / in dem sie allen Evangelischen  
Einwohnern/unangesehen auch der alleroffenbahre-  
sten Unschuld / die Mißhandlung der Empörung/o-  
der jedoch zum wenigsten die Mittheilhaftigkeit der-  
selbigen anreiben könnten. Hat

Hat man derowegen allerley listige Räncken erdacht / und in den Jahren 1671. und 1672. von dergleichen Unterdrückungen den Anfang gemacht / daß viele / nicht nur vom gemeinen Volk / sondern auch fürnemlich von Adel / ( als welche der Evangelischen ihre Vorsteher waren ) auß ihren Wohnungen zu fliehen / und auff Mittel zu gedencken / sich ihrer Person halben gegen dergleichen unrechtmässiges Beginnen in Sicherheit zu setzen veranlasset und gezwungen worden.

Hierbey hat man es nicht bleiben lassen : Sondern es habens zu selbiger Zeit unzehlige viele so wohl Reformirte als Lutherische Prediger entgelten müssen / Insonderheit Reformirte / ( welcher Anzahl in Ungarn auch grösser ist / als der Lutherischen / ) so man mit Gewalt und unter geringen Schein / in den Graffschafften Zemplin / Abavivar / Zorna Ugocha / Beregh / Comaron und mehr anderen / auß ihren Kirchen und Gemeinden vertrieben hat.

Weil man sich aber jedoch eines allgemeinen Aufstandes besorget / als hat man es mit den übrigen Evangelischen Kirchen und Schulbedienten auff eine andere Weise angefangen. In denen Graffschafften welche es mit ihrer Kätserl. Majestät halten / und mit denen übelvergnügten nichts nicht zuschaffen hatten / hat man sie schriftlich beschieden / daß sie sich vor das Gericht zu Preßburg darstellten / und wegen des Verbrechens der Empörung verantworten sollten.

Da man jedoch auß arglistiger Verschlagenheit nicht bald Anfangs alle so wohl Reformirte als Lutherische auff einmahl für Gericht gefordert hat ; Sondern den ersten Versuch gemacht von einer geringern

ringern Anzahl / welche mehrentheils alle Lutheraner gewesen. Welche / nachdem sie bewogen worden / ihren Begehren in einem oder dem andern P[ar]te zu geben / haben sie sich bedüncken lassen / es wäre jezunder der Weg gemacht / allen Evangelischen Predigern / in dem gänzen Königreich eben ein solches vermittelst eines sothanigen Exempels auch auffzudringen / und also folgendes die verlassene Gemeinden mit guter Bequämlichkeit unter ihr Joch zu bringen.

A Es war aber ihr Begehren / welches sie den erst und lest Beforderten vorlegten / ( dann zum zweytenmahl das Auffbott nacher Preßburg ergangen / ) so wohl in dem ersten als in dem zweyten Termin / Dreyfaltig.

Erstlich / es solten die Evangelische Prediger beyder Bekänntniß ( daß ist Reformirte und Lutherische / ) wie denn auch die Rectores selbiger Schulen / mit sambt den Studenten / Vorsingeren und Glöcknern sich aller Kirchen oder Schul-Bedienung welche sie gegenwärtig verwalten / mit eigener Hand begeben / und auf das künfftige zu ewigen Zeiten sich derselbigen nicht mehr unterfangen / und solches weder heimlich noch öffentlich / daß sie ihre vorige Aempter in Ungarn treiben wolten / bey Verlust Leibes und Gutes : Auff welchen Fall sie alsdann solten gehalten seyn / gleich andere Einwohner in gemeltem Königreich zuverbleiben.

Oder aber Zweytens / daß sie als straffwürdige / auß Furcht desjenigen Urtheils / welches über sie würde gefället werden / mit ebenmäßiger Unterzeichnung / ein freywilliges Elend annehmen / und sich auß Ungarn / und den anderen angrenzenden  
Lan

Landen hinweg machen/ nebenst Angelobungen daß sie nimmermehr sich wieder dahin zu begeben sich un-  
terstehen wolten.

Wo aber nicht / daß sie alsdann drittens / (welches denen Begehrenden am allerliebsten war /) sol-  
ten den Römischen Glauben annehmen.

Damit man jekunder erkennen möge die Schänd-  
lichkeit des ersten und zweyten Begehren / (denn was  
das dritte betrifft/ ist solche Augenscheinlich) ist von-  
nöthen die Ursach zu wissen / umb welcher willen die  
Verfolger dermassen hart auff die Unterzeichnung  
getrieben. Sie drungen nicht auff eine bloße Nie-  
derlegung der Aempter / noch auff eine bloße Lands-  
Verweisung / sondern auff beyde zugleich / nebenst  
solcher Unterzeichnung / und Befügung / daß ein  
solches von denen Beforderten geschehe deswegen/  
auff daß sie der wohlverdienten Straffen möchten  
bevorkommen.

Es war ihnen darumb zuthun / daß sie einigen Be-  
weiß / als an welchem es ihnen ermangelte / in Hän-  
den haben möchten. Dann hätten sie sich unter-  
schrieben / so wäre die Bekänntniß desjenigen / daran  
sie allerding unschuldig / vor Augen gelegen. In  
Beschreibung der Böhmischem Verfolgungen in dem  
Jahre 1622. wird Cap. 87. pag. 288. gemeldet: Daß  
gewisse formulen die Schuld zu bekennen ihnen vor-  
geschrieben worden / darinnen man ihnen zugemuh-  
tet / sie solten sich der Empörung schuldig geben / und  
umb Erlassung der Straffe anhalten. Woselbst der  
Scribent hinzu thut: Es hat sich nachmahls erwie-  
sen / daß solches auß Arglistigkeit angestellt gewesen.  
Dann / als die Teutsche Fürsten den Kaiser ermah-  
neten / Er möchte doch umb etlicher weniger Ver-  
brechen

brechen willen nit alle mit einander ohne Unterschied straffen / hat man ihnen geantwortet : Es werde niemand gestrafft / als nur diejenige / welche durch ihr eigen Bekandtnuß der Mißhandlung überzeuget worden. Dergleichen hatten sie vor dieses mahl auch vor. Es konten diejenige / welche das Reich zu räumen verwilliget hatten / sich noch eine Zeit lang auffhalten ; Diejenige aber welche sich ihrer Nempter begeben hatten / konten allgemählich untergehen ; Auff daß man den einen so wohl als denen andern vorhalten könnte/wie sie das Leben verwürcket hätten / weiln ihre eigene Handschrift zu gegen/ und daß sie dennoch gleichwohl würden sterben müssen. Allein noch eins wäre übrig / wann sie wolten Römisch werden/würde ihnen Gnade wiederfahren können. Und auff diesen Schlag haben sie auch nachgehends mit vielen derjenigen / welche unterschrieben hatten gehandelt. Und eine solche Gefahr steckte hinder der Unterschreibung. Ist derowegen sich nicht zu verwunderen daß die / welche sich solches zuthun gewegert lieber sterben wolten / als sich selbst wider alle Wahrheit mit einem falschen Zeugnuß beschwehren / ihre Gemeinden treuloß verlassen/ und sich selbst in augenscheinliche Gefahr eines höchstschändlichen Abfalls setzen wollen.

Auf dem ersten Termin/welcher der 25. Septem- ber des Jahres 1673. gewesen / erschienen an der Zahl 32. welche theils Superintendenten, theils andere Fürnehme von der Augspurgischen Confession, und ein Reformirter Prediger gewesen. Der Königliche Fiscal, und der Erzbischoff von Gran/ Georgius Szelepczeny erinnerten sie gleich also bald Anfangs sie solten nur in eines von denen vor-  
geleg

gelegten Begehren verwilligen. Jegunder hätten sie noch Zeit / welche gleichwohl kurz wäre. Wosern sie solches nicht thäten / würde unfehlbarlich das Urtheil des Todes wider sie gesprochen werden.

Alhier stacken die Armseelige Leute in der Angst / und wußten weder auß noch an. Sie mußten sich allerdings unschuldig / und sich selbst durch solche Unterzeichnung zu beschwehren! / fiel ihnen unerträglich / auff der anderen Seiten schreckete sie die Bedrohung des Todes. Diesen nun durch eine Untersreibung / und Begebung des Dienstes zu entgehen / bedachte sie nicht allerdings undienlich oder übelgethan zu seyn.

Diese waren die ersten / an welche man sich mit dergleichen Zumuthung versuchet hat. Sie begriffen der Sachen Wichtigkeit nicht / und merckten nicht das tödtliche Gift / welches unter dergleichen Zumuthungen verborgen war. Man muß mit innerlicher Herzens Bewegung gestehen und sagen / daß sie sich alle haben schröcken und eintreiben lassen. Etliche auß ihnen seind von ihren Diensten abgestanden ; Etliche / worunter ein Reformirter / haben das freywillige Elend angenommen : Mit einem ist es so weit kommen / daß er die Lutherische Religion verläugnet hat. *Schwarz*

So wohl ist der erste Anschlag denen Anstiffteren abgegangen / jegunder zweiffelten sie nicht / sie würden das Werck noch allem ihren Gefallen richten können. Es wäre nun dieses ein Exempel / welchem alle Evangelische Kirchen Diener schon folgen würden. Worauff sie dann kurz hernach durch eine allgemeine Forderung vor Gericht beschieden / nicht alleine die Evangelische Prediger und Schuldiener / sondern

sondern auch die Studenten/Vorsänger und Glöckner/ so viel sie deren auffbringen können/aufgenommen etliche wenige Reformirte in der Graffschafft Borsod, und anderen von der Stadt Preßburg weit entlegenen Orten: Dieses alles unter dem Schein und Vorwand der Mittheilhaftigkeit an der vorgedachten Empörung. Es wurden die Forderungs-Schrifften durch Anstalt des Erzbischoffs von Gran/von Mex/Priesteren / unter dem Geleite der Soldaten bestellt / und den Dienern Christi aufgelegt/ den 5. Martij im Jahr 1674. vor dem Gericht zu Preßburg zu erscheinen.

Unter andern wurden auch auffgebotten die jenige Prediger der Reformirten Kirchen in dem Theil Ungarn / welches unter der Türckischen Vottmäßigkeit ligt. Nachdem solches der Vezier von Buda innen worden/hat Er Befehl ergehen lassen/das keiner von den Geforderten ( welche Reformirte waren ) unter seiner Vottmäßigkeit sich befindend / sollte gehalten seyn vor dem Gericht zu Preßburg zu erscheinen; Hat auch dieselbige an einem verwarthen Ort Sicambria genant / wehrender Zeit der vorgedachten Rechtsbehandlung in seinen Schutz genommen / die Grausamkeit der Christen verfluchet und angespenet.

Der jenigen Kirchen, und Schuldienern/ welche auff die letzte Forderung erschienen/ theils Lutherische/ theils Reformirte / deren waren 250. von welchen / ( letztern nemlich ) ihrer vier ist den Ofter-Fevertagen heimgezogen / in Meynung wieder zukommen und das bevorstehende Urtheil anzuhören. Welches sie aber jedoch nicht thun dürffen / wegen des obgedachten Verbotts des Veziers von Buda, wel



welches mitler Zeit aller Orthen ergangen und verkündiget worden. Es haben sich auch etliche wenige gefunden / welche zu Preßburg die letzte Probe vom 29. und 30. May (wo von hernach) außgehalten haben / aber in Willens den Ausgang von ferne anzusehen / haben sie nachdeme ihre Brüder gefangen genommen worden / sich heimlich ohne Unterschreibung / auß Preßburg hinweg gemacht. Was es mit denen anderen Brüdern / so wohl Augspurgischer Confessions-Verwandten / als Reformirten endlich für einen Ausgang genommen / solches soll im folgenden gemeldet werden.

Nachdeme derowegen nun die andere Geforderte / unter denen auch die / welche nachmahlen so viel gelitten / zu Preßburg auff die bestimmte Zeit erschienen / haben ihre Feinde nichts unversucht gelassen / damit sie ihnen die Unterschreibung der obgemelten Articulen annehmlich machen möchten. Man verbieth ihnen güldene Berge / wo sie es thäten : Man bedrohete sie mit den Galeen / mit ewigen Gefängnissen / und anderen harten Bedrohungen daserne sie sich wegeren.

Dieses alles wurde gespielt unter dem Nahmen Ihrer Kaiserlichen Majestät / da gleichwol die Feinde keinen Befehl Ihrer höchst-gedachten Majestät vorlegten / welches dennoch Unterschiedlichmahl und inständiglich von denen Brüdern begehret wurde.

Es ist zu beklagen / daß durch Gewaltthätigkeit solcher Anmuthungen / eine grosse Anzahl der Lutherischen / so wohl Prediger als Schuldiener erschreckt und eingetrieben worden / welche das Begehren ihrer Feinden / fürnehmlich in dem ersten und zweyten  
 Articul

Articul unterschrieben / und sich also selbst dem gemeinen Kreuz ihrer Mitbrüder entzogen haben.

Es muß aber jedoch die Gnade GOTTES hoch gepriesen werden / welche ihre Krafft in denen Schwachen mächtig erwiesen / und das böshaffte Beginnen und vorhaben der Verfolger zu nicht gemacht / durch Befestigung derjenigen / von beyderseits Bekäntnissen / welche er wolte / daß sie seine Zeugen und Bekenner durch viele Trübseeligkeiten werden solten. Welches auch ihren Feinden gar wol bekandt ist / wie ihre Arbeit bey diesen Reformirten so gar verlohren gewesen / als von welchen die ganze Zeit da man ihnen zu Preßburg nach gestellet / mehr nicht denn ein Prediger / (und solches heimlich ohnwissend der anderen / ) und ein Schulmeister / welcher ein Jüngling war / den ersten Articul eingegangen / und sich ihrer Nemmtter begeben haben. So haben sie auch nicht alle von der Augspurgischen Confession über tölpelen können.

Nachdeme nun die Verfolger gesehen / daß sie mit dem Werke nicht außkommen können / sind sie hingegangen und haben einen Schein einiger Gerichts Handlung angenommen und den Anfang gemacht von anklage der geforderten Kirchen- und Schuldierren / welche fürzlich auff nachfolgendes hinauß lieff: B. Es hätten die obgemeldte Prediger und Rectoren der Augspurgischen und Schweizerischen Bekäntnuß / (also nennet man daselbst die Luthेरische und Reformirte / ) den ganzen Römisch-Catholischen Staat abgöttisch gebeissen. Sie wären wider der Heilige Jungfrau Maria und zugleich wider die gesambte verstorbene Heiligen und deren ihre Bilder in ihren Predigten vor dem Volcke hefftig auß-

aufgeföhren. Sie hätten sich nicht entblödet denen Ungehörigamen / welche Ihrer Mäjestät Feinde wären / durch ihre Stimmen / Mittel und Lebens Nothdurfft Hülff zu leisten / und den Türcken ins Königreich Ungarn einzufallen den Weg zu bereiten.

Auff den ersten Punct der Beschuldigung / allein den Gottesdienst betreffende / wurde nicht sonderlich sehr getrieben / sondern fürnehmlich auf den letzten angehende die Theilbassigkeit der Empörung. Worüber der Beweis (wiewohl es damit arglistig und betrüglich genug bergangen /) dermassen grundlos und unkräftig befunden worden / daß der armen Geforderten ihre Fürsprecher solche also fort kräftiglich machten verschwinden / wie solches / da es nöthig seyn wird / der gantzen Welt wird können gezeigt werden / und auch allbereit an Enden und Orten / da es Noth gethan zu offenbahrer Überzeugung gezeigt worden ist. Man beschuldiget nicht diese oder jene absonderlich / sondern alle zugleich ins gesambt / und wurde noch kein einiger Beweis gebracht. Allein wurde angeführet / es solte ein gewisser Ungarischer Edelmann / C. Nabmens Stephanus Wittneyedi, welcher der Empörung beschuldiget / und nun vorlängst gestorben / nach Siebenbürgen etwas denen Brüdern verhängliches überschrieben haben. Welches / neben dem daß es von vielen für ein erdichtetes Schreiben (und zwar solches nit ohne Ursach) gehalten wurde; war auch nichts darinnen / daß jemanden einigen Verdacht erwecken kontde / massen offenbahr und am Tag / daß die erschienene Prediger keine auch die geringste Gemeinschaft mit diesem Wittneyedi nit gehabt: Und wol gar der größte Theil derselbigen nicht einmal wusse /

B

ob

ob jemahlen ein solcher Wittneyedi in der Welt gewesen wäre / als welche niemahlen etwas von demselben gehöret / als jekunder vor dem Gerichte zu Preßburg. Uber das wurde auch in selbigem Schreiben niemand genennet. Und ob auch jemand gleich darinnen benennet worden / so wäre doch Nennen kein Beweis gewesen. Andere aufferhalb Ungarn auf welche das Schreiben ebenmässig ziehete / seind dadurch nicht einmahl im geringsten verdächtig gehalten worden. So viel vermag das Ansehen der Personen. Dieses alles ist ben denen / die etwas vernehmen von Sachen / dermassen kund und offenbahr / daß es nicht vonnöthen ist ein einiges Wort davon zu gedencken.

Was nun betrifft diese oder jene von den Geforderten / absonderlich / ist wider keinen derselbigen nicht ein einiger Zeuge oder ein einiges Zeugniß benbracht worden. Sie erklärten sich zu der allersehwehrsten Straffe willig und bereit / daferne man sie einiger Mißhandlung würde überzeugen können. Solches aber hat nicht geschehen können. Ihre Unschuld ist vor GOTT und vor der Welt offenbar gewesen.

Der Ausgang war endlich dieser / daß ihre Feinde durch solche Standhaftigkeit erbittert worden / weil sie sahen daß ihr Anschlag zu nichte worden / ihre Verheissungen und Bedrohungen ohne Furcht gewesen / und keine Hoffnung übrig / dz die gemelte Articul würden angenommen werden. Derowegen / damit man das Fener desto besser schüren möchte / hat man den 4 Apr. im Jahr 1674. wider die Diener des Göttlichen Worts / und den lebenden selbigen Monats wider die Rectores der Schulen das erschrockliche

liche Todes-Urtheil / neben Beraubung der Güter  
 ergehen lassen. Allda vermeynten sie gezeiget zu ha-  
 ben / daß ihnen die Sache ernst wäre ; und würden  
 die Verurtheilte jekunder / nun sie dem Tode so na-  
 he / schon sich eines Besseren bedencken. Nun hat  
 man alhier List und Gewalt verdoppelt : In dem  
 man einen Sturm nach dem andern auff sie thate /  
 auf daß die standhafftige Gemüther möchten krafft-  
 loß werden. Man gab denen Verurtheilten acht  
 Wochen Frist ; und hielt sie in etwas freyerer Ver-  
 haffung. Man ließ ihnen die vorige Herbergen /  
 nicht alleine in der Stadt / sondern auch in den Vor-  
 städten. Es war Ihnen erlaubt über die Gassen zu  
 gehen wohin sie wolten. Man stellte keine Wacht  
 bey Ihnen : Allein man verbott Ihre mit Worten /  
 daß sich nicht von dannen verreyßen solten. Also zei-  
 gete man Ihnen den Weg zu entweichen / damit  
 man also die Entweichung zum Beweiß der Schuld  
 und der Widerschligkeit gebrauchen köndte. Wel-  
 ches nach deme die Diener Christi es auch also da-  
 für gehalten / haben sie sich mehr gefürchtet für dem  
 Schein des Bösen als für dem Tode selbst : Haben  
 bey sich beschlossen die Ehre Gottes herrlich zu ma-  
 chen / und ihren Gewissen genug zuthun / allermas-  
 sen dann sie die vorgemelte Zeit zu Preßburg verblie-  
 ben / Ihre Seelen in Gedult gefasset / und den Auf-  
 gang Ihrem getreuen Seeligmacher heimgestellt  
 haben.

Es verdroß die Verfolger / daß ihnen die Sache  
 nicht nach ihrem Wunsche abgienge / weder durch  
 das Urtheil von der einen / noch auch durch die gege-  
 bene Frist von der andern Seiten. Den 29. und  
 30. May hat man auff Ihre Standhafftigkeit noch

einen Sturm gethan / welche dann die letzte Probe darinnen sie bewehret worden. Allda wurde von einiger Widersetzlichkeit / oder von etwas dergleichen nicht einmahl das geringste mehr gedacht. Allda ist man einzig und allein darauff gegangen ( wie solches die Verfolger selbst öffentlich bekant haben / ) daß die Verurtheilte sich in keinen Weg nach ihrem so oft wiederholtem und ihnen vorgehaltenem Begehren bequämen wollen. Hat man sie derowegen allein umb dieser und sonst umb keiner anderen Ursache willen / dermassen wie auch nachgehends wird gemeldet werden / unmenschlich tractiret. Worauff dann Sonnenklar erhellet / daß keine auch die geringste Untreue nicht gegen Ihren rechtmässigen Herrn begangen / solch ihres blutigen Leydens Ursache gewesen : Wohl aber die Treue gegen ihren Gott und gegen seine so theure erworbene Gemeinde / welche ihrer Obsicht so höchlich anbefohlen gewesen. Kurck darvon zusagen / weßwegen sie / und daß sie deromassen grausamblich gelitten haben / ist die Ursach ; Sie hatten es mit Geistlichen und Jesuiten zu thun.

Es ist nicht allerdings gewiß / was die Verfolger möge bewogen haben / daß sie das ausgesprochene Urtheil des Todes nicht vollzogen haben. Vielleicht deßwegen / weil sie die Erfahrung gelehret / daß das Blut der Märtyrer der Saame seye der Kirchen. Solches hatte die Römische Kirche ja so wohl / als immer mehr die Heydnische Verfolger erfahren. Neben dem / würde es auch ein grosses Geschrey verursachet haben. Über das befürchtete man sich einer Empörung. Es kame auch das darzu / daß die Türken nicht ferne waren. Man konte sie quälen in Gefäng

N.º i. pag. 1.º







fäng  
Sch  
fern  
das  
kurz  
wür  
Mat  
ste zu  
die  
Lebe  
Aus  
gön  
sam  
die  
wan  
das  
selbi  
gen  
müß  
genh  
Ma  
lerdi  
fang  
noch  
hin  
the a  
vare  
Com  
ind  
J  
chen  
aben



fä  
E  
sen  
da  
fu  
w  
M  
fle  
die  
Le  
M  
gü  
sa  
die  
w  
da  
sel  
ge  
m  
ge  
M  
ler  
fa  
no  
  
bin  
che  
wa  
Co  
uni  
  
sch  
ab



fängnüffen / auff daß sie durch die unerträgliche Schmerzen zum Abfall gebracht würden / oder wofern sie nicht abfallen wolten / alsdann war es gut / daß solchen hartnäckichten Kärgern nicht so eine kurze / sondern eine langwierige Pein angethan würde. Man kondte dieselbe bey andere unter dem Nahmen der Gelindigkeit verkauffen. Es dürstete sie zwar nach ihrem Blute / aber sie sahen / daß ihnen die Hände gebunden waren. Sie haben ihnen das Leben / theils auß Neid / theils auß Hass gelassen. Auß Neid / weil sie ihnen die Märtyrer Cron nicht gönneten : Auß Haß / weil ein langsamer Todt grausamer war dann ein geschwinder. Es erbotten sich die Bekenner Christi freywillig zum Todte / und / wann sie die freye Wahl gehabt hätten / war Ihnen das Sterben weit das beste. Solches wusten dieselbige ihre Feinde und Richter gar wohl. Weßwegen sie ihnen auch feindseelig genug entbotten : Ihr müßet noch nicht sterben / damit Ihr nicht Gelegenheit haben möget euch der Märtyrer zu rühmen. Man wird euch wohl anders und ärger quälen ; als allerdings wie Caligula , welcher / wann ihn ein Gefangener bat umb den Todt / antwortete : Wir seind noch so gute Freunde nicht und ließ ihn leben.

Gewiß ist es / daß die arme Leuthe von Preßburg hinweg geführt worden / etliche gleich alsobald / etliche allererst nach sieben Tagen. Ihre Gefängnisse waren unterschiedliche Ungarische Festungen : als Comorn, Leopoldstadt / Brenez, Capuavar, Sarvar, und Eberhard.

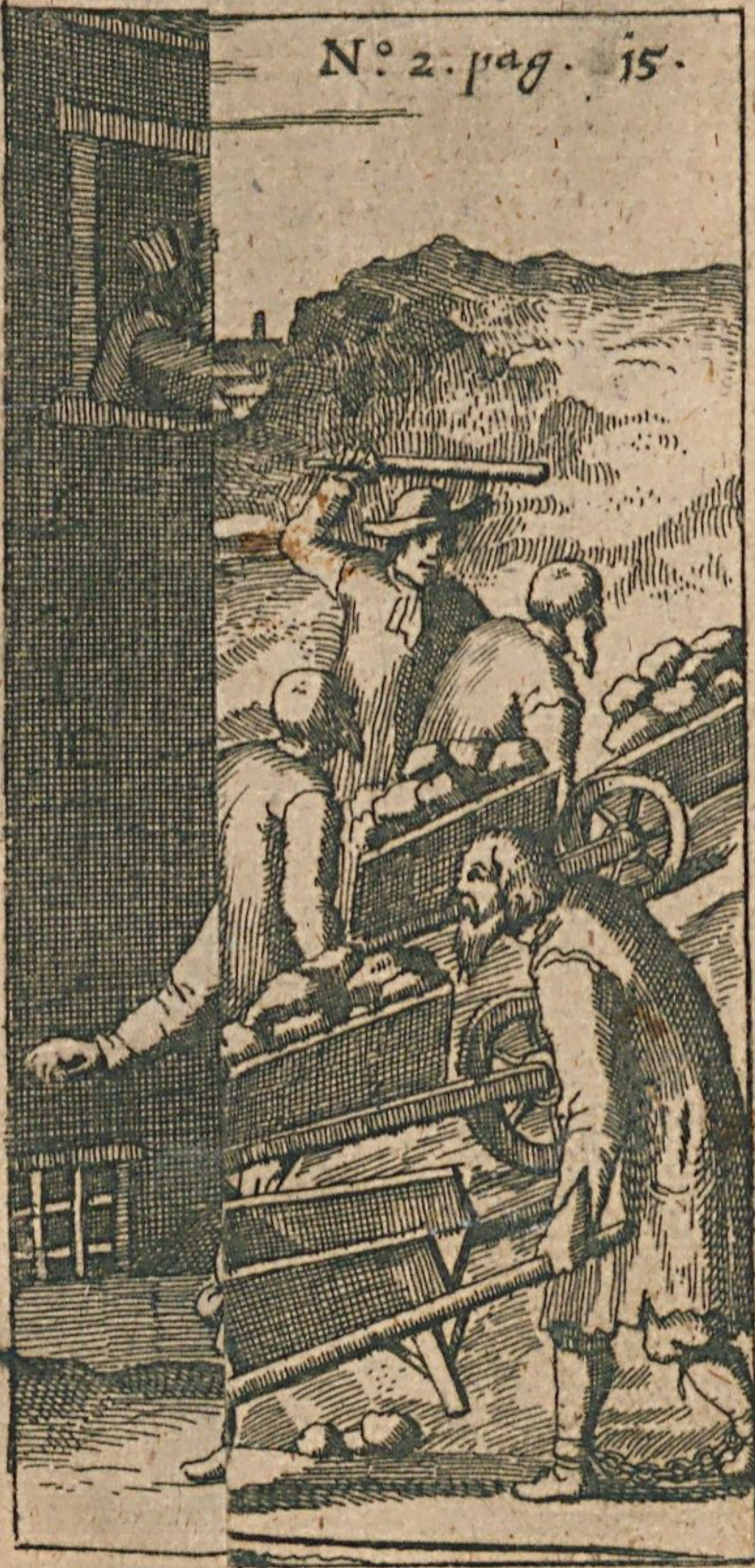
*Bereines*

Ihre Anzahl bestund dazumahl in 46. Lutherischen (dann die anderen derselbigen Bekandnuß / haben etliche die letzte / etliche die vorbergehende Pro-

ben nicht aufhalten können/und haben entweder den ersten/oder den anderen von denen offtgemeldten Articulen unterschrieben/) und 47. Reformirte / allzusammen 93. welche alle bis daher standhafftig verblieben und sich umb des Nahmens Christi willen zu leiden entschlossen. Aber leider! Wie ist das Fleisch so schwach! Wie soll man es mit trockenen Augen melden können. Die barbarische Grausambkeit hat 5. Reformirte / (dann von dem sechsten hat man keine Gewißheit/) und gar 28. Lutherische zum Abfall gebracht. Jedoch aber sind die übrigen alle/so wol von der einen als der anderen Bekändnuß würdig geschätzt worden umb des Nahmens Christi willen Schmach zu leiden und seine getreue Zeugen befunden zu werden: Welche nunmehr theils in dem Herrn entschlaffen sind / theils annoch bey leben / zwar an unterschiedenen Orten besreyet / aber doch in Fremdden Landen herum ziehend.

Keine Zunge noch Feder ist bequäm außzudrucken die Schmach / und klägliche Drangsalen / mit welchen die frommen Herzen in den Ungarischen Mordgruben gequälet und geängstiget wurden. Man steckte sie hinein in faule stinckende Löcher. Ihre tägliche Berrichtung war schwehre und verächtliche Arbeit / mit Wassertragen / Erde und Kohl in Schubkarren zuführen. Unterdessen wurden sie verspottet und geschlagen. Niemand dürffte sie anreden / oder durch einige Handreichung in Leopoldstadt trösten. Es hatten sich eine Zeit 4. Weiber gewaget / und an dem Ort / da diese armseelige Leute blutsauere Arbeit thaten, etwas Brod / Speck und Linsen ihren Hunger damit zu stillen / in einem Schubkarren gelegt / in Meynung / sie wärent von  
 nie

N<sup>o</sup>. 2. pag. 15.





Kallio

Von Johann Baptist Schwaninger









N<sup>o</sup> 3. pag. 16

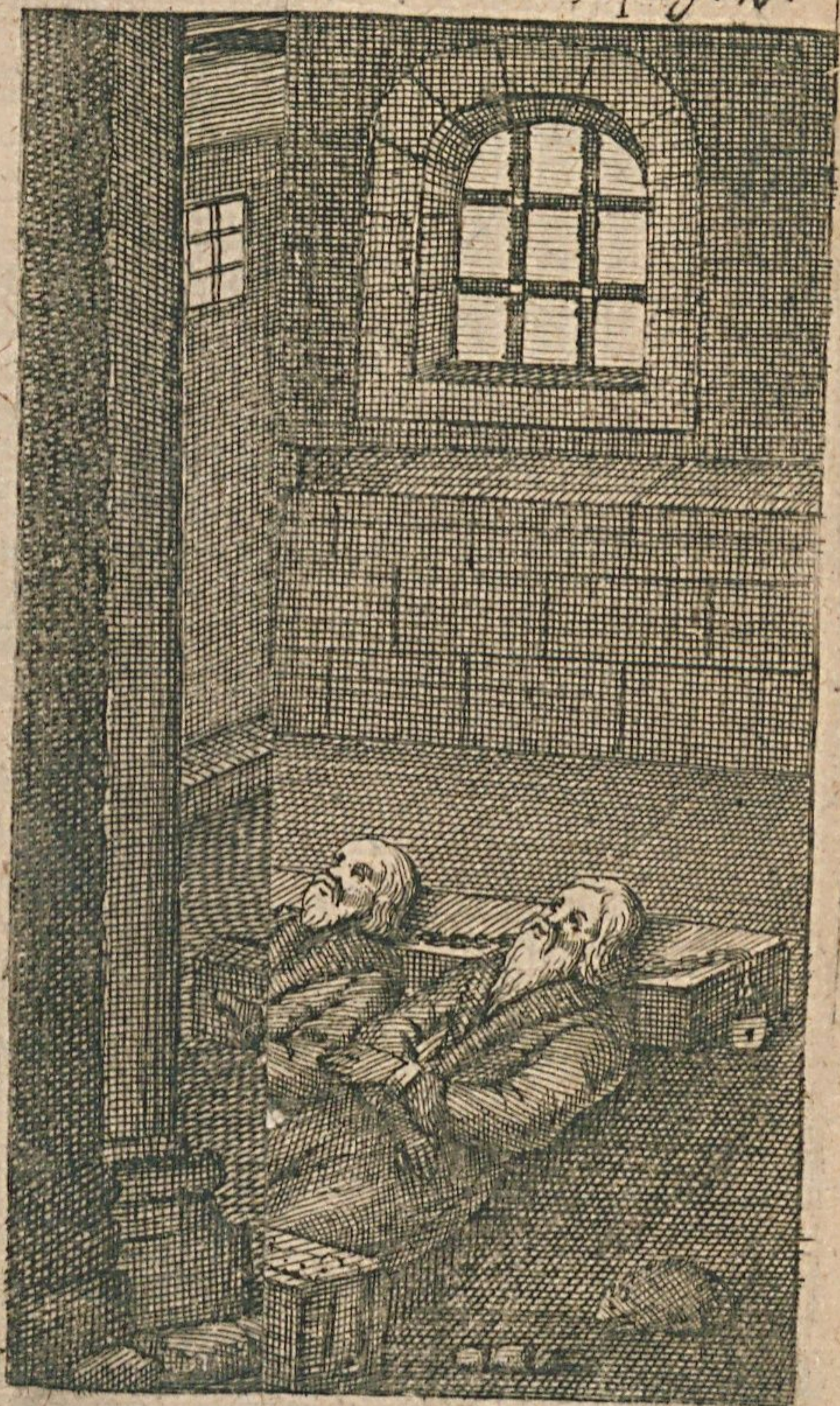


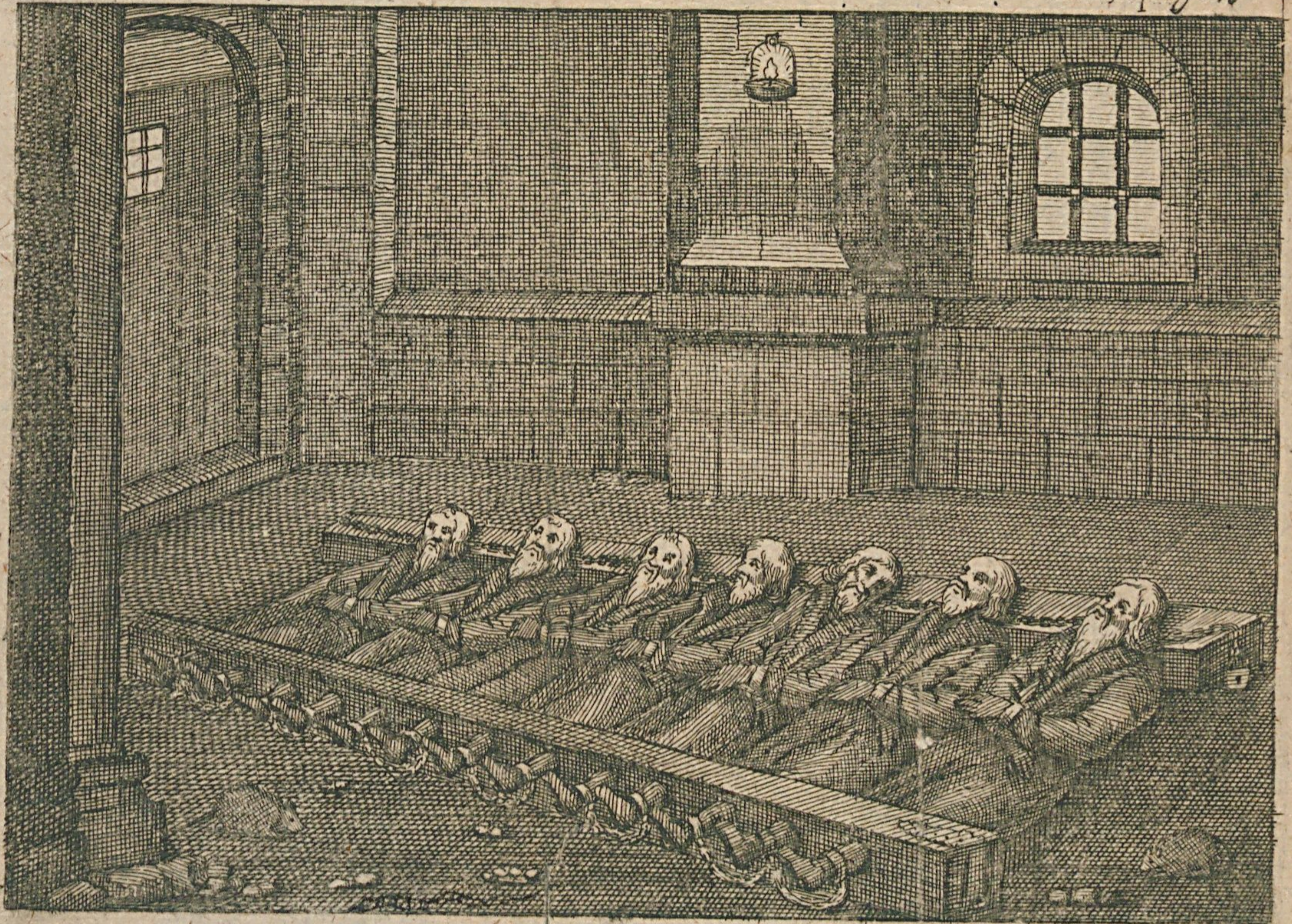






N<sup>o</sup> 5. pag. 16.





nien  
Jes  
ster  
ter  
dan  
schu  
mit  
Bre  
Sch  
die  
sie  
mit  
Ha  
schl  
nen  
re  
über  
Gle  
nun  
mit  
sie  
zum  
gen  
die  
Nir  
voll  
fän  
ctet  
ne  
auf  
sie  
find  
den





nie  
Zu  
ster  
ter  
dar  
sch  
mi  
B  
S  
die  
sie  
mi  
H  
sch  
ner  
re  
üb  
St  
nu  
mi  
sie  
zu  
ge  
die  
M  
po  
fär  
cle  
ne  
au  
sie  
fin  
der





niemand gesehen worden. Aber es hatte solches ein Jesuit Namens Nicolaus Kellyo von seinem Fenster war genommen / und dadurch dermassen erbittert / daß er die Weiber verfolgen lassen / auf welchen dann die eine ergriffen worden / und umb der Unschuldigen Allmosen willen / durch Henckershände mit dem Hals und den Händen durch ein Hölzern Brett / in der allerbittersten Kälte mit höchster Schmach zum Schauspiel vorgestellet / und durch die Gassen herum geführet worden in Savar. Wann sie nicht arbeiteten / wurden sie gleich den Hunden mit den Köpfen zusammen an eine lange Ketten mit Hals Banden geschlossen. Also an der Ketten geschlossen / lagen sie des Nachts auf den kalten Steinen: Ihr Hauptküssen war ein langer Balcken / ihre Füße lagen in den Stöcken. Wann die Hostie über die Strasse getragen wurde / gieng man mit Fleiß vor ihrer Werkstatt vorüber / wann sie sich nun wegerten davor auf die Knie zu fallen, wurden sie mit Stecken und Prügeln geschlagen / damit man sie zu der Römischen Religion zwingen / oder doch zum wenigsten den Bildern Ehre zuerweisen zwingen möchte / wurden sie nach den Kirchen darinnen die Bilder waren hingeschleppt und fortgestossen. Nirgend istz ihnen schlimmer ergangen als in Leopoldstadt. Auch gieng es ihnen gar übel in dem Gefängniß zu Buccari: Daselbst sassen sie eingekerkelt in ein finster Loch / daß sie 80. Tagen weder Sonne noch Mond sahen / (nehmlich die / welche nicht auf Galen gewesen /) in gauger 15. Tagen / haben sie kein Brod über ihre Lippen gebracht / sondern sind durch ein wenig Wasser und faule Speisen an dem Sterben verhindert worden. Über das Viehe

B iij

würde

würde man sich erbarmet haben / wann es unter so unbarmerzigen Händen solte gesehen haben.

In diesem allen stärkete sie die Göttliche Geduld! Sie blieben jederzeit eben dieselbe welche sie waren / das ist treue Bekenner Christi. Solches verdros die wütende Verfolger. Nun hatten sie alles versucht / und nichts nach ihrem Wunsch ausgerichtet. Noch eins / als gleichsam das letzte Acker war übrig / das waren die Galeen. Mit diesen hatten sie die Diener Christi bedrohet / solche ihre Bedrohung Werckstellig zu machen / wurde ihnen Gelegenheit gegeben durch die Hülfss-Bölcker / welche für die Cron Spanien / die Empörung in Messina zu stillen / in Ungarn und den Erb-Landen geworben worden.

Im Martio des Jahres 1675. sind 35. Evangelische Prediger / und 6. Rectores der Schulen / zusammen 41. auf den Bestungen Leopoldstadt / Comorn, und Brentz, auf Befehl des mehrgedachten Erk-Bischoffs von Gran / und des Bischoffs von Neustadt / Rahmens Leopoldi, Colonierz Præsidenten der Ungarischen Kammer / welcher ein schrecklicher Verfolger / zusammen gebracht / und unter dem Geleithe einer Hauffen Soldaten durch Mähren / Oesterreich / Steyrmarc / Kärnten und Tyrien mit unbarmerzigen Schlägen / Hunger / Durst / Blöße und allerley Verspottung / wie die Schlachtschaffe nach Italien fort getrieben worden. Ein Hauffen Soldaten zog voraus / ein Hauffen folgte nach / sie in der Mitten mußten fort mit schwehren Ketten und Schlösseren an den Beinen! Da giengen die Armeeliche dahin / etliche mit grauen Häuptern / etliche mit krancken Gliedern / welche alle  
ohne

N<sup>o</sup>. 4.



9.





p. 19.

ie  
fo  
it  
en  
lle  
ne





ohr  
wa  
sch  
W  
gle  
das  
get  
wa  
bat  
abf  
S  
no  
Un  
dat  
che  
auf  
fie  
ten  
und  
und  
blu  
sten  
ste  
Nfe  
den  
wof  
ber  
Ma  
nen  
Ge  
keit  
von  
Tag



Fragment of text from the adjacent page, showing a vertical column of characters in a Gothic script.

Ohnlängst dermassen Ehrenwürdige Aempter verwaltet / nun aber durch unter irrdische Gruben und schnöder Arbeit allerdings aufgemardelt waren. Wie sehr sie auch baten und fleheten / wahren doch gleichwohl die wüste Soldaten nicht zu bewegen / daß sie auch das allergeringste Mitleiden ihnen erzeiget hätten. Wie sehr sie auch in Ketten geschlossen waren / mußten sie dennoch denen Soldaten Fußhalten / auch in denen Bergen zu gleich auff- und absteigen / fürnehmlich zwischen Oesterreich und Steyrmarch. Die Nacht Ruhe war gering / und noch geringer die Speise. Der Oberste wie er die Unmöglichkeit sahe / daß sie also gefässelt denen Soldaten nicht folgen köndten ; Dann ihre viele strauhelten / worüber insonderheit die alten Greisen bis auff's Blut geprügelt worden / hat er befohlen / daß sie nur an einem Beine geschlossen mit fortziehen solten. Dazumahl waren allbereit ihrer viel parfuß und mußten also über Berg und Thal / über Steine und Felsen fort. Da geschwollen ihre Füße / und bluteten von schmerzlichen Wunden / etliche Eltesten wurden Krafftlos und erkranketen. Der Oberste trieb sie fort / sagende : Ihr Schelmen / bestellt Pferde vor die Kranken / oder ihr solt geprügelt werden. Auff diese Weise sind zu Triest angekommen / wofelbst sie / nachdeme man sie aller ihrer Sachen beraubt und ihre Bärte abgeschoren / drey Tage und Nacht haben Hunger leiden müssen. Darvon dann nach weniger Zeit weggeführt / haben sie die Gefahr des Ungewitters und allerley Beschwerlichkeit / so wohl von dem Gestand auff dem Schiff / als von dem Venetianischen Meer die Zeit über von 14. Tagen gelitten und aufgestanden. Sind also nach

Italien übergeschiffet / und zu Pesaro an dem Adria-  
tischen Meer gelegen / an das Land gesetzt. Zwei  
Reformirte Franci und erlegen / mussten von den an-  
dern aufgemärgelten getragen werden: Welches  
erbärmliche Schauspiel die Einwohner des Orts  
nicht zum Mitleiden / sondern zur Ergötzlichkeit  
und Aufmachung beweget hat; denn es waren I-  
talianer. Von dannen hat man sie nach Neapolis  
zwerch durch Italien gejaget / dermassen / daß zwei  
der Brüder von der Augspurgischen Confession auf  
dem Wege niedergefallen und als Märtyrer gestor-  
ben seyn / welche dann also auff den Strassen den  
Vögelen zur Speise unbegraben liegen blieben.  
Sechs von den Reformirten warē durch die schreck-  
liche Unbarmherzigkeit auff der Reise gänzlich ab-  
gemattet / und sind zu Tieti, (dem Alten Teate,)  
in dem Gefängniß mit dem Tode ringende / geblie-  
ben: Von denen 4. kurz darnach ihren Seeligma-  
cher durch ihren Todt gepriesen / und die Märtyrer  
Cron erlanget haben: Drey von denen Brüdern  
der Augspurgischen Confession seynd unterwegs  
darvon kommen.

Dreyßig waren noch übrig / welche erslich nach  
Capra Cotta, folgendß nach Neapolis fortgetrieben/  
den 8. May des Jahrs 1675. vor 50. oder 55. Scu-  
di die Person (warlich ein kleiner Preiß) verkauffet/  
und auff die Galeen daselbsten vertheilet worden / da  
sie dann neben den Türckischen Slaven unter dem  
Aufzug der allergottlosesten Bösewichter an den  
Ruder sitzen müssen.

Solches haben sie die ganze Zeit von mehr dann  
9. Monaten treiben müssen. Sie saßen da nackend  
und ruderten; oder wann die Galeen still lagen /  
mussten











Nº 7. pag. 20.





mu  
üb  
dic  
Un  
ren  
B  
au  
  
ge  
E  
na  
tel  
S  
te  
sei  
an  
re  
m  
sei  
ch  
no  
te  
m  
Q  
se  
re  
be  
le  
tr  
  
G  
f





m  
ü  
di  
U  
re  
B  
au  
  
ge  
E  
no  
te  
S  
te  
se  
ar  
re  
m  
se  
ch  
no  
te  
m  
E  
se  
re  
be  
le  
tr  
  
G  
S





müssen sie an Ketten geschlossen / und halb nackend <sup>no. 7.</sup>  
über ihre Kräfte und Vermögen arbeiten / mit  
dicke Seilen und gar schwere Balken zu tragen.  
Und ob sie gleich im Schiff oder auf dem Lande wa-  
ren / so giengen ihre unarmherzige Treiber ihrem  
Brauch und Gewohnheit nach und schlugen sie un-  
auffhörlich und unarmherzig.

Endlich kondte Gott im Himmel ihr Elend län-  
ger nicht ansehen / sandte ihnen derowegen einen  
Erlöser den Admiral-Leutenant de Reuter / welcher  
nach empfangenen Befehlich länger auf dem Mit-  
telländischen Meer zu verbleiben / damit er mit der  
Flote der Staaden der vereinigten Niederlanden der  
Cron Spanien dienen möchte / seinen Lauff richtete  
nach Neapolis. Als Er daselbst ankommen / war  
seine erste Verrichtung / daß er bey dem Vice-König  
anhielte / er möchte ihm aller dieser Armseeligen ih-  
re Freyheit schencken. Wie nun desselbigen Groß-  
müthigkeit ihm solches nicht verwegern können /  
seind dieselbige auff dem Tag seiner Ankunfft / wel-  
cher der 11. Februarij des Jahrs 1676. gewesen /  
nachdeme sie auf freyem Fuß gestellet / auf der Flo-  
te mit grossen Freuden empfangen worden / allwo sie  
mit ihren zerrissenen Kleidern und außgemärgelten  
Leibern / welche von Geschwären und Wunden  
sehr verstellt gewesen / erbärmlich anzuschauen wa-  
ren. Nachgehends seynd sie auff seinem Befehlich  
bekleidet / und auff unterschiedliche Schiffe verthei-  
let / biß sie nach Venedig außgebrochen / gar wohl  
tractiret und gehalten worden.

Mittler Zeit ist auch durch Vorbitte der Herren  
General Staaden / und unablässlichen Fleiß des  
Herrn Hamelbruynins, derselben Abgesandten / an

Kaiserl. Majestät Hoof die Erlassung der Gefangenen in so weit befördert worden / daß am 20. Martij desselben Jahrs ein Beschlich dieses Inhalts außgangen ist:

Es hätten Ihre Kaiserl. Majestät in Ansehung der Vorbitte Dero lieben Freunde und Bund-Genossender / General Staaden der vereinigten Niederlanden / vor gut befunden / daß die protestirende Prediger in Ungarn / welche auff die Galeen verdammet / benebenst anderen / welche in Verhaffung wären / solten auff freyen Fuß gestellet werden / wann sie sich unterschrieben / daß sie sich weder rächen / noch wiederumb in Ungarn kommen wolten.

Ausser denen vorigen waren noch andere 13. Reformirte und 7. Lutherische in dem Monat Julio im Jahr 1675. auß den Bestungen Sárvar und Capuar in andere Länder hinweg geführet. Zwen von denselben haben sich in dem Monat Augusto / losgekauft. Die andern aber sind in den Gefängnissen zu Triest und Buccari an dem Benedischen Meer / nicht weniger als ihre Brüder jämmerlich tractiret worden. Es haben aber allein die Reformirte (aufgenommen drey) / welche durch die Unbarmherzigkeit der Sünde beweget / dem bösen Exempel der anderen gefolgt

gefolget unangesehen des so vielfältigen und immerwährenden Qualens bis ans Ende beständig verharret. Gott hat ihnen auch seine Gnade erzeiget/ und ihr Seuffzen erhöret. Massen vermittelst der Fürbitte der Herren Staaden und jetztgemeldten Kaiserlichen Befehls die Thüre ihrer Gefängnisse eröffnet und sie auf freyen Fuß den 2. May im Jahr 1676. gestellet worden.

Welche zum allerletzten erlöset worden / derer waren fünffe ; auß welchen/der eine durch voriges Leiden allbereit abgemattet / kurz nach seiner Erlösung/dieses elende Leben mit einem besseren verwechselt hat.

Das also 11. Reformirte / und 8. Lutherische/ zusammen 19. das Zeugnuß von J E S U mit ihrem Tode als Märtyrer bekräftiget haben.

Die Anzahl derer/ welche durch die Güte des Allmächtigen solcher Gestalt geläutert/ auß dem Feuer gerissen worden / und noch im Leben in frembden Ländern herum schweiffen / ist 30. vier und zwanzig Reformirte und 6. Lutherische : Außer denen/ welche in Ungarn beständig geblieben und erlöset worden.

Gott sey Dank welcher Ihnen den Sieg gegeben hat / durch unsern H E R R N  
J E S U M C H R I S T U M  
A M E N.



Bis Fol

## Folgen Ihre Nahmen.

Derjenigen welche  
 Von schwehrem aufgestandenem  
 Jammer und Elend ge-  
 storben.

1. Michael Miskolczi, M. E. R. Filekiensis,  
 Ist gestorben in dem Gefängniß zu Tieti,  
 welcher ein außbüding-fürtrefflicher Mann  
 gewesen.
2. Johannes Korodi, M. E. R. Csegliseyensis,  
 Ist gestorben in dem Gefängniß zu Tieti.
- \* 3. Michael Gocs, M. E. A. Kalnoviensis, Ist  
 gestorben unterwegs.
- \* 4. Gregorius Eliæ, M. E. A. Malomsokien-  
 sis, Ist gestorben unterwegs.
5. Stephanus Fileki, M. E. R. Napragyensis,  
 Ist gestorben zu Neapolis, von der gro-  
 ßen Beschwehrlichkeit des Weges und der  
 Schläge.
6. Stephanus Szilvari, M. E. R. Czászarien-  
 sis, ist gestorben zu Neapolis unter dem  
 schwehren Joch der Galeen.
7. Nicolus Borhidai, M. E. A. Szent An-  
 drásiensis, Ist gestorben zu Neapolis, als  
 wie die Vorige.

8. Mi-

8. Michael Paulovics , Rector Scholæ A. / Martinopolitanæ, Ist gestorben zu Neapolis, als wie die Borige.
9. Johannes Szecefi, M. E. R. Saghienfis, Ist gestorben von Mattigkeit / in dem Gefängniß zu Tieti.
10. Michael Huszti, M.E.R. Kesziensir, Ist gestorben in dem Gefängniß zu Tieti, als wie die Borige.
11. Daniel Malarius , M. E. A. Thamasiens- / sis , Ist gestorben zu Syracusa unter dem schwehren Joch der Galeen.
12. Johannes Tinkovitz, M. E. A. Lestensis, Ist gestorben zu Neapolis, unter dem schwehren Joch der Galeen.
13. Andrees Szent- Kiralyi, M.E.R. Sipiensis, Ist gestorben in dem Gefängniß zu Buccari.
14. Stephanus Tokoli, M.E.R. Dobocziensir, Ist gestorben in dem Gefängniß zu Buccari.
15. Georgius Szendrei, M.E.R. Baloghiensir, Ist gestorben in dem Gefängniß zu Buccari.
16. Martinus Szendrei, M. E. R. Starmacziensir, Ist gestorben in dem Gefängniß zu Capuvar in Ungarn.
17. Ein Bruder von der Augspurgischen Confession gestorben in dem Gefängniß zu Kapuvar, dessen Nahm unbekant ist.

18. An-

18. Andreas Vegh-Turocius, M. E. A. Filekiensis, Ist gestorbe in seinem Elend zu Chur.
19. Stephanus Kallai, M. E. R. Valiensis, Ist gestorben in Benedtg von grossen Schmerzen/ kurz nach seiner Erlösung.

**In Holland seynd gewesen.**

1. Stephanus Beregzaferi, Minister Ecclesiae Reformatae Stanuaiensis, Erlöset auß dem Gefängniß zu Triest.
2. Johannes Szomodi, M. E. R. Szendien-  
sis, Erlöset von den Galeen.
3. Stephanus Batorkessi, M. E. R. Wesprimiensis, Erlöset von den Galeen.
4. Franciscus Forisotrokossi, M. E. R. Szecsiensis, Erlöset von den Galeen.
5. Johannes Jablonczai, M. E. R. Beijensis, Erlöset von den Galeen.
6. Balthasar Nicletius, M. E. Augustanae in Also Strehva, Erlöset von den Galeen.
7. Basilius Kopeci, M. E. R. Szaarofiensis, Erlöset von den Galeen.
8. M. Thomas Steller, Rector Scholae Novifoliensis, Erlöset von den Galeen.

**Die folgende seynd in Sachsen.**

1. Samuel Nicletius, M. E. A. ConVj-Banyensis.

2. Geor-

2. Georgius Alistali, M. E. R. Szonyensis.
3. Nicolaus Leporinus, M. E. A. Poltariensis.
4. Johannes Ujvári, M. E. R. Merôorsiensis.
5. Stephanus Sedenyi, M. E. A. Dorgicseiensis.
6. Stephanus Ladmoci, M. E. R. Serkeiensis.

Diese alle sind von den Neapolitanischen Galeen erlöset / außbenommen die letzten / auß deren Gefängniß zu Buccari.

**Die Nachfolgende sind zu Zürich im Schweizerland.**

1. Stephanus Sellyei, M. E. R. Papensis.
2. Stephanus Harfanyi, Min. E. R. Rimaszombathiensis.
3. Stephanus Komaromi, M. E. R. Jaurinensis, und von dannen von den Widersachern vertrieben / kurz vor der Citation gewesener Actiensis.
4. Petrus Kalnai, M. E. R. Putnokiensis.
5. Georgius Körmendi, M. E. R. Barfiensis.
6. Pettus Czegledi, M. E. R. Levensis.
7. Michael Karasznai, M. E. R. Kelemeriensis.
8. Michael Szaloczi, M. E. R. Zubogyensis.
9. Mar-

9. Martinus Szent-Petri, M. E. R. Hete-  
nienfis.
10. Andreas Szodoi, M. E. R. Sarviensis.
11. Nicolaus Buganyi, M. E. A. Gômôrien-  
fis.
12. Valentinus Kocsi, Rector Gymnafii Re-  
formatorum Papensium.
13. Petrus Simoni, Rector Sch. Reformat.  
Simoniensis.

Diese alle feind von den Neapolitanifchen Ga-  
leen erlöset.

14. Samuel Tatai, M. E. R. Tornallyenfif.
15. Stephanus Szent-Petri, M. E. R. Simo-  
nienfis.
16. Johannes Rimafzobathi, M. E. R. Cfo-  
toienfif.

Diese drey find erlöset auß dem Gefängniß zu  
Buccari.

In Ungarn feind erlöset.

1. Stephanus Kapofi, M. E. R. Rimafzom-  
bathenfif.
2. Johannes Szent-Miklofi, M. E. R.  
Weyde auß Käiferlichem Befehl loß gelaf-  
fen.

3. Ste-



3. Stephanus Nemeti, M. E. R. Nyaradiensis.

4. Daniel Faskasdi, M. E. R. Szemereiensis.

5. Johannes Nemeti, M. E. R. Szerecseniensis.

6. Thomas Veresmarti, Rector Sch. Reform. Serkensis.

Die vier seind bey Nacht entkommen / wie die Wächter geschlafen haben.

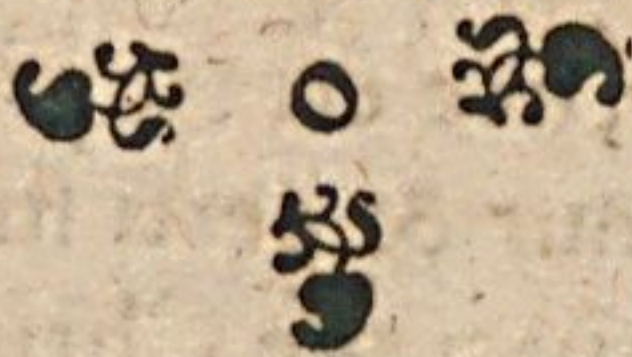
7. Jacobus Cruzei, M. E. R. Losonciensis, Mit noch einem andern / auß dem Gefängniß zu Triest loß gekaufft.

1. Georgius Lani, Rector Scholæ Aug. Karponensis.

2. Tobias Masnicius, M. E. A. Ilaviensis.

3. Johannes Simonides, Rector Scholæ Aug. Briznyensis.

Diese drey seynd auff dem Wege nacher Italien, entkommen.



CON-



CONFESSIO  
 NOVORUM  
 CATHOLICORUM  
 AD  
 PAPATUM PERVERSORUM  
 In  
 HUNGARIA.

I.

**F**atemur & confitemur, nos singulari  
 curâ Supremi nostri Magistratus Spiritu-  
 alis & Secularis, diligentia & ope Domi-  
 norum Patrum S. J. ab Hæretica via & fide  
 ad Veram Catholico-Romanam salvificam,  
 unice deductos esse, eamque libere, sponte  
 omni remotâ coactione amplexos, ore no-  
 stro & lingvâ universo mundo apertè ad no-  
 titiam velle dare.

2. Confitemur Papam Romanum ca-  
 put esse Ecclesiæ, nec errare posse.

3. Confitemur & certi sumus, Papam  
 Romanum Vicarium esse Christi, plenariam-  
 que habere potestatem omnibus pro volun-  
 tate sua, peccata remittendi, retinendi, in in-  
 fernum detrudendi, excommunicandiq;.

4. Con-



Das  
**Glaubens-Bekantnuß**  
Der  
Neuen Catholischen  
Zum Pabstthumb verkehrten  
In  
Unger-Land.

I.

**W**ir glauben und bekennen / daß wir durch son-  
derbare Vorsorge unserer hohen beydes Geiſt-  
lich und Weltlichen Obrigkeit einzig und al-  
lein auff angewandten Fleiß und Hülffe der Her-  
ren P. P. Jesuiten von den Ketzischen Weg und  
Glauben zu dem wahren Römisch-Catholischen  
und Seeligmachenden sind gebracht worden / Und  
daß wir denselbigen freywillig und ohn allen Zwang  
angenommen / wollen wir beydes mit unsern Mund  
und Zunge der ganzen Welt öffentlich zu erkennen  
geben.

2. Wir bekennen / daß der Römische Pabst das  
Haupt der Kirchen sey und nicht irren könne.

3. Wir bekennen und glauben / daß der Pabst zu  
Rom Christi Stadthalter sey / und nach seinem Be-  
lieben den Menschen die Sünde zu vergeben / zu be-  
halten / in die Hölle zu verstossen und in Bann zu  
thun / Vollmacht habe.

4. Wir

4. Confitemur quicquid Papa instituerit novi, sive intra, sive extra Scripturam, quicquid etiam demandaverit, esse verum, divinum & salvificum, ideoq; à Laicis majoris æstimari decere Dei vivi præceptis.

5. Confitemur Papam Sanctissimum ab omnibus honore divino honorari debere, majori cum genuflexione, ipsi Christo debita,

6. Confitemur & asserimus, Papam ab omnibus, tanquam Patrem Sanctissimum in omnibus esse audiendum, sine omni exceptione, ejus institutis dirigentibus. Contrafacientes, sine omni misericordia, tales Hæreticos, non solùm igne tollendos, sed & cum corpore & anima Inferno tradendos.

7. Confitemur Lectionem Scripturæ Sacræ ortum esse hæresium & sectarum, scaturiginemq; blasphemiarum.

8. Confitemur, mortuos Sanctos & Sanctas invocare, imagines eorum honorare, coram eis genua incurvare, ad eos peregrinari, Vestire, lemna eis accendere, bonum, pium, sanctum utile & salutare esse.

9. Confitemur unumquemq; Sacerdotem multò majorem esse Deiparâ B. Virgine Mariâ, quæ semel solùm peperit Christum,  
nec

4. Wir bekennen / daß alles was der Pabst neues hat gestiftet / es sey inn, oder aussen der Schrift / was er auch anbefohlen / warhafftig Göttlich und seelig sey; Welches der gemeine Mann höher halten soll / als die Gebotte des Lebendigen Gottes.

5. Wir bekennen / daß der Allerheiligste Pabst von jederman soll mit Göttlicher Ehre verehret werden / und zwar mit tieffestem Kniebeugen / als dem HERRN Christo selbst gehöret.

6. Wir bekennen und beiahen / daß der Pabst von allen in allen Stücken / als ein Allerheiligster Vater soll gehöret werden / dannenhero sollen solche Ketzer / welche seinen Stifften zu wider leben / ohne alle Exception, ohne alle Barmherzigkeit / nicht allein durchs Feuer auf dem Mittel geräümet / sondern auch mit Leib und Seel in die Hölle gestossen werden.

7. Wir bekennen / daß das Lesen der heiligen Schrift der Ursprung aller Kotten und Secten / wie auch eine Quelle der Gotteslästerung sey.

8. Wir bekennen / daß die verstorbenen Heiligen anrufen / ihre H. Bilder verehren / die Knie vor ihnen beugen / zu denselben Wallfahrten anstellen / sie bekleiden / vor ihnen Lichter anzünden / Gottseelig / heilig / nützlich und heylsam sey.

9. Wir bekennen / daß ein jedweder Priester viel grösser sey / als die Mutter Gottes Maria selbst / als welche den HERRN Christum nur einmahl

*17. 18*

nec amplius parit: Sacerdos autem Romanus non solum dum vult, sed & quodcumque vult, offert & facit Christum, imò & creatum absument.

10. Confitemur pro mortuis Missas celebrare, Eleemosynas distribuere, orare, utile ac salutare esse.

11. Confitemur Papam Romanum habere potestatem Scripturam immutandi pro voluntate augendi & minuendi sua.

12. Confitemur animas post mortem in Purgatorio purgari, ac Missas Sacerdotum eis auxilium cum liberatione esse.

13. Confitemur sub unâ specie Eucharistiam percipere, bonum & salutare, sub utraq; hæreticum & damnabile esse.

14. Confitemur & asserimus, hos qui sub una specie utuntur, totum Christum cum carne & sanguine, cum Deitate & ossibus, uti vel percipere, qui verò sub utraque, solo modo pane frui & vesci.

15. Confitemur septem esse vera & realia Sacramenta.

16. Confitemur DEUM in Imaginibus honorari ac per eas ab hominibus agnosci.

17. Con-

mahl geböhren / und nicht mehr gebühret : Aber ein Römischer Priester opffert und erschaffet den HERRN Christum nicht allein in dem er wil/sondern auch allwege / wenn er wil / ja nach dem er ihn erschaffet / verschlinget er ihn auch ganz.

10. Wir bekennen / daß für die Verstorbenen Messe lesen / Allmosen außtheilen und beten / nützlich und heilsamb sey.

11. Wir bekennen / daß der Römische Pabst Macht habe die Schrift zu verändern / und nach Belieben zu vermehren und zu vermindern.

12. Wir bekennen / daß die Seelen nach dem Todt in Fegefeuer gereiniget / und durch das Messopffer der Priester einige Hülffe zu der Erlösung wiederfahre.

13. Wir bekennen / daß das H. Abendmahl unter einer Gestalt zu gebrauchen gut und seelig / unter beyderley aber Keßerisch und verdammlich sey.

14. Wir bekennen und glauben / daß welche das Heil. Abendmahl unter einer Gestalt gebrauchen / diese den ganzen Christum mit Leib und Blut / zu sammt der Gottheit und seinen Reinen gebrauchen oder empfangen / welche es aber unter beyden Gestalten gebrauchen / nur das bloße Brod genießen und essen.

15. Wir bekennen / daß sieben wahre und würckliche Sacramenta seyn.

16. Wir bekennen / daß Gott in den Bildern geehret / und vermittelst derselben von den Menschen erkandt werde.

¶

17. Wir

17. Confitemur Mariam Beatam Virginem, majori honore dignam, ab Angelis & Hominibus, ipso Christo, Filio Dei.

18. Confitemur Beatam Virginem Mariam esse Reginam Cœli, simulq; cum Filio regnare, cui Filium omnia ad voluntatem ejus facere debere.

19. Confitemur ossa Sanctorum magnam habere virtutem, unde ab hominibus honoranda esse, ipsisq; Sacella extruenda.

20. Confitemur Doctrinam Romanam esse Catholicam, puram divinam, salvificam, antiquam & veram: Evangelicam autem (â qua benevolè recedimus) falsam, erroneam, blasphemam, maledictam, hæreticam, damnosam, seditiosam, impiam, excogitatam ac fictam. Cum itaq; in totum & plenariè, in omnibus explicationibus, Religio Romana sub una specie bona sit & salutaris; ideò maledicimus omnibus illis, qui nos in hæresi adversa & impia sub utraq; erudierunt. Maledictos pronunciamus Parentes nostros, in Fide illa Hæretica nos educantes, maledicimus quoque & illis, qui nobis Romano-Catholicam fidem in dubium vocarunt. Sicut & DUOBUS illis, qui nobis maledicto illo calice subservierunt.

Imò



17. Wir bekennen/das die H. Jungfrau Maria beydes von Engel und Menschen höher gehalten werden soll/ als Christus / der Sohn Gottes selbst.

18. Wir bekennen/das die Heil. Jungfrau Maria eine Himmels Königin sey/und zugleich sammt dem Sohn herrsche/nach derer Belieben der Sohn alles thun müsse.

19. Wir bekennen / das die Gebeine der Heiligen grosse Krafft in sich haben/wekwegen sie beydes von den Menschen sollen geehret/und ihnen Capellen auffgebauet werden.

20. Wir bekennen / das der Römische Glaube Catholisch/ unverfälscht/ Göttlich/seeligmachend/ alt und warhafftig; Der Evangelische aber / ( von welchen wir gutwillig abtreten ) falsch / irrig / Gottslästerlich/ verflucht/kezerisch/schädlich/auffrührisch/Gottloß/ersonnen und erdichtet sey: Weil derowegen die Römische Religion durchaus und vollkommlich in allen Auflegungen / unter **einer Gestalt** gut und heylsam ist/so verfluchen wir alle die jenigen / welche uns diese widertwärtige und Gottlose Kezerey unter beyden Gestalten beygebracht. Wir verfluchen unsere Eltern/die uns bey diesem Kezerischen Glauben auffgezogen; Wir verfluchen auch die jenigen / welche uns den Römisch-Catholischen Glauben zweiffelhafft oder verdächtigt gemacht. Gleich wie auch die **Heyde** welche uns den verfluchten Kelch dargereicht.

Imò nobis ipsis maledicimus - maledictosq; nos pronunciamus, eò quod ex maledicto illo calice hæretico (ex quo nobis bibere non decebat participavimus.

21. Confitemur Scripturam Sanctam esse imperfectam & literam mortuam, quousq; à Summo Pontifice ea non fuerit explicata & Laicis ad legendum concessa.

22. Confitemur unam Missam Sacerdotis Romani utiliorem esse Centum & pluribus Concionibus Evangelicorum. Ex eo maledicimus libris illis, quos legimus, doctrinam illam hæreticam & blasphemam comprehendentibus. Maledictionem etiam superinducimus super omnia opera nostra (in fide illa hæreticâ existendo) patrata, ne in extremo die coram DEO nobis aliquid mereantur. Hæc omnia ex candido pectore facimus, asserentes Romanam Ecclesiam in his & similibus articulis esse verissimam, cum solenni Hæreticæ illius doctrinæ, coram Vobis R. D. Pater, coram Vobis Viri honorati, Matronæ honoratæ, Juvenes & Virgines præsentibus, Renuntiatione. Juramus insuper nunquam amplius nos ad hæreticam illam sub Utraque (etiamsi licitum esset vel fuerit) vita durante conversuros. Juramus etiam,

Za wir verfluchen uns selbst / und heissen uns verflucht / weil wir uns dieses verfluchten Keger Kelches ( auß den uns zu trincken nicht geziemete ) theilhaftig gemacht haben.

21. Wir bekennen / daß die H. Schrift unvollkommen und ein todter Buchstabe sey / so lange sie von dem Pabst zu Rom nicht erkläret und den Laien oder gemeinem Mann zu lesen zugelassen wird.

22. Wir bekennen / daß eine Seel Messe eines Römischen Priesters viel nützlicher sey / als hundert und mehr Evangelische Predigten. Und daerumb verfluchen wir alle dieselbigen Bücher / die wir gelesen / darinnen diese Kegerische und Gottslasterliche Lehre enthalten ist. Wir verfluchen auch alle unsere Werke / die wir ( so lange wir bey diesen Kegerischen Glauben gelebet ) verrichtet / damit sie uns am jüngsten Gericht nicht etwas vor GOTT verdienen. Dieses alles thun wir auß einem aufrichtigem Gemütze und bekräftigen vermittelst eines Wiederruffs dieser Kegerischen Lehre / in Gegenwart des Ehrwürdigen Herrn Batters / in Gegenwart der Hochgeehrten Herrn / der zuehrenden Matronen / Jünglinge und Jungfrauen / daß die Römische Kirche in diesen und dergleichen Articula die Wahrhaftigste sey. Über diß so schwören wir auch / daß wir nimmermehr Zeit unsers Lebens zu dieser Kegerischen Lehre unter beyderley Gestalt ( ob es auch gleich vergunt wäre oder seyn möchte ) uns wieder wenden wollen. Wir schwören auch /

etiam, donec una gutta sanguinis in corpore nostro extiterit, doctrinam maledictam illam Evangelicam, nos omnimode, clam & apertè, violenter & fraudulenter, verbo & facto persecuturos, ense quoque non excluso. Ultimum Juramus (immutatione fors in statu seculari vel spirituali subsequutura) nos coram Deo, Angelis & Vobis presentibus, neq; metu aut gratiâ, ab hac salvificâ Romanâ Catholica Ecclesia & divinâ discessuros unquam, & ad Hæresin Evangelicam maledictam redituros & reversuros vel amplexuros, &c.

Istorum Perversorum præcipuus Principilus & Antesignanus fuit

*ELIAS GRESNER, Pastor primarius  
Civitatis Montano-  
NEOSOLIENSIS,*

Impius Apostata & Seducator,

cujus Deus

VENTER

est.

C. 26

auch / daß / so lang wir einen Bluts-Tropffen in  
 unserm Leibe haben / wir diese verfluchte Evange-  
 lische Lehre gänzlich / heimlich und öffentlich / ge-  
 waltthätiger und betrieglicher Weise / mit Worten  
 und Wercken / auch das Schwert nicht aufge-  
 schlossen / verfolgen wollen. Rechtlich schwören  
 wir vor **G D T T** / vor den Heil. Engeln und vor  
 euch Anwesenden / daß wir ( wo etwann eine Ver-  
 änderung / es sey im Welt- oder Geistlichen Stan-  
 de vorgehen solte ) weder auß Furcht / noch Gunst  
 von dieser seligmachenden Römisch-Catholischen  
 und Göttlichen Kirche weder niemahls abweichen /  
 noch zu der verfluchten Evangelischen Ketzerey wie-  
 derumb kehren / oder wieder dieselbige annehmen  
 wollen / ꝛ.

Der vornehmste Heerführer unter diesen  
 Berkehrten ist gewesen

**Elias Grefner / Ober-Pfarzer in der  
 Berg-Stadt Neusohl /**

Ein gottloser Mameluck und  
 Verführer /

Dessen **G D T T**

der

**Bauch**

ist.

**E iij**

**C. Abs**



C.

Abschrift/

Des vorgegebenen ersten Schreibens  
Stephans Wittnyedy, an Ambrosium  
Keczer, geben in Preßburg den 30. Dec  
cemb. Anno 1669.

Wohlgebohrner Herr / ic.

Ich bin ein wenig unpäßlich. Jedoch ver-  
mittelst eines getreuen Schreibers / thue  
ich W. Hrn. zu wissen / daß ich nach meiner  
Wiedertunfft zum XX (3 kommen bin: Wir  
haben mit den fürnehmsten Pfarrern zu Sol-  
na, Rayecz und Thuro allenthalben absonder-  
lich die Sache überleget. Es haben auch die  
Herren Superintendenten ihre Gemeinden in  
höchster Geheimb disponirt. In den Berg-  
städten haben wir die Verständigen und Wol-  
gelehrten Eltesten F Z. erinnert / daß so bald  
jemand von W. H. oder S. ankommen wird /  
sie alle miteinander in Bereitschaft stehen sol-  
len. Auß Schlesiens / Mähren / und Böhmen  
cor-

correspondiren unsere Anverwandte mit dem  
 Prediger zu Solna und denen angränkenden:  
 Auß Oesterreich aber und Mähren mit denen  
 Albo-montanis, Szenioziensibus, und Szobotistyensibus. Das Ober-Oesterreich nimbe  
 seiner Schanzen ebenmässig fleissig war. Die  
 Gegend umb Thuraluk woselbsten die besten  
 Fuß-Völcker seyn werden / wird der Pfarrer  
 selbigen Orts zum Aufstandt vermögen. Die  
 Preßburger zusambt den Freyenstädten sind  
 allbereit disponiret. Auß Trenczin muß Ihre  
 Gnade gute acht haben / und zugleich auch  
 auß meine Gegend umb Arven; und wie wir  
 gegenwärtig davon gehandelt haben wil von-  
 nöthen seyn / daß die Sache in denen Predig-  
 ten / aber sehr behutsamblich insinuiert werde:  
 Es muß die Rede allein auß das Gemeine beste  
 und die Freyheit gerichtet seyn. Die zu Sopron und Keszeg hangen gar zu sehr an ihren  
 geistlichen Vorstehern und richten sich nach ihrem Belieben; Diese sind allbereit disponi-  
 ret. Die Gegend über die Donau wil ich mir  
 schon lassen anbefohlen seyn. Die Superintenden-  
 denten, der Orten Papæ, Rab, Comorn,  
 Veprin, werden ihre Schuldigkeit beobach-  
 ten / wie solches M. N. weitläufftiger schreibt  
 und hat man Schreiben empfangen von allen

E v

Schweto

Schweizerischen Gemeinden in Ober. Un-  
garn. Weilen aber das Volck an denen Geist-  
lichen hanget/ als gieng die Lade des Bundes  
vorher; Diese müssen allenthalben die Sache  
auf die beste Weise und Wege befördern: Sie  
mit dem Worte / wir mit dem Wercke und  
mit dem Schwerdt. G D E E wird uns  
beystehen. Es kan Ihre Gnaden jedermän-  
niglichen schriftlich zu wissen machen / daß die  
Wechsel in grosser Summa nacher Breslau  
und Dankig übermachtet worden. Der Han-  
machers etwas lange / wann er nur aber seine  
Federn schüttert.

Lasset uns entzwischen nicht säumig seyn.  
Caschau/ Eperies Leuczowia und die Gegend  
umb Lublin muß Ihre Gnaden auffbringen.  
Ich werde allhier nicht schlaffen. Geben Preß-  
burg / den 30. Octobris Anno 1669.

Ihr. Freyherrl. Gnaden.

Freundwilliger und auffrichti-  
ger Diener

Stephanus Wittnyedy  
de Musay.

Ab



Abschrift/

Des zweyten Schreibens Stephans  
Wittnyedy, mit Zifferen geschrieben an Ni-  
colaum Bethlem, auß dem Ungarischen ins Lat-  
tein / auß dem Latein ins Deutsche übersetzt / und wie  
auß dem Context erhellet / gegeben zu Eperies  
in dem Monat May /  
Anno 1669.

Gute den 10. May habe ich Ihr. Gnaden  
Schreiben zu Eperies empfangen. Es ist  
endlich beschlossen / daß wir unsere Freyheiten  
mit eygenem Blute behaupten wollen; Dem  
Türkischen Kaiser Zins geben; Mit dem  
Fürsten in Siebenbürgen wollen wir eines  
Herzens und Sinnes seyn. Der König wird  
den Zins hergeben: Er hat sich darzu durch  
einen Französischen Abgesandten anerbotten:  
Und wofern er es nicht hergeben würde / wollen  
wir es selbst geben / wann es nur wird in Be-  
reitschafft seyn. Man muß sich an alle das un-  
sinnige Geschwätz des Lobkowitz nicht keh-  
ren / noch auch an den falschen Montecuculi.  
Es würde sehr gut seyn / wann der Fürst in  
Siebenbürgen heimlich an alle Pfarrer aller  
Orthen schriebe / daß sie den gemeinen Mann

E vj

auffs

auffs beste disponirten, theils den Zins zu geben / theils aber / wenn das Zeichen gegeben wird / die Waffen zu ergreifen. Der Evangelische Standt hat das seinige wohl gethan. Die Gegend über die Donau / haben wir denen fürnehmsten Pfarrern von Sopron und Keszeg, anbefohlen. Die Bergstädte / Pressburg / Caschau / Eperies, Leuctov, Trenchin, Arvan, Liptov, Turocz, und die übrigen halten die Superintendenten und Aeltesten selbiger Dörter in Bereitschafft. Wir alle wollen vor Gott / vor die Kirche und die Freyheit streiten und sterben: Und wollen die Papisten die Hunde was anders lehren. Eure Gnaden wollen sich nur mit den Hendueckischen Flecken und den Untergebenen nicht säumen. Den Franciscum Rakoczi muß man schröcken / aber auch animiren. Gott für uns / wer wil wider uns seyn?

**Eurer Freyherrl. Gnaden.**

Freundwilliger und aufrichtiger  
Diener

Stephanus Wittnyedy  
de Musay.

Verz

⚪ : ⚪ : ⚪ : ⚪ : ⚪ : ⚪ : ⚪ : ⚪

B.

### Verzeichnuß

Der Beschuldigungen / mit welchen die Ungarische Pfarrer vor dem Gerichte zu Preßburg belegt worden.

1.

Daß sie das Volk wider die Königliche Majestät / und wider die ihnen von Gott vorgesezte ordentliche Hohe Obrigkeit erregt und in die Waffen gebracht.

2.

Daß sie Königliche Beampte und Thumherren in öffentlichen Ambts - Berrichtung / nicht allein mit Beschuldigung der Treulosigkeit verworffen / sondern auch mit vielen Schlägen übel tractiret hätten.

3.

Daß sie die Richter und Rathsherren welche die Hohe Kaiserliche und Königliche Majestät selbst bestättiget / ihrer Ehrenstelle entsetzen lassen.

4.

Daß die gefangene Aufrührer auß den Händen der Kaiserlichen Besatzung gewaltsamer Weise loß gerissen.

E vij

5. Daß

5.

Daß sie den unmündigen Kindern der Catholischen der Uncatholischen Prädicanten ihren Unflath zu fressen gegeben.

6.

Daß sie von dem Tode der Kaiserl. Majestät Bedienten mit denen Auführern sich berathschlaget.

7.

Daß mit denen Türcken und vielen andern Ihr. Majestät Feinden vielfaltige und öfftere Correspondenzen gepflogen.

8.

Daß sie in Gesandtschaften an ausländische Fürsten wider Ihre Majestäten sich gebrauchen lassen.

9.

Daß sie sich in Waffen zu den Auführern gesellet / und derer ihre Führer gewesen wären.

10.

Daß sie den Türcken Geld gegeben umb ihnen hülfliche Hand zu leisten.

11.

Daß sie denen Türcken und Auführern die Catholische Priester verkauft hätten.

12.

Daß sie den Auführern Patenten aufgefertiget.

13. Daß

13.

Daß sie neben Ihrer Majestät Beambten noch 9. Catholische Priester tyrannischer Weise umbs Leben gebracht.

14.

Daß sie die Bestung Fileckk den Türcken angeboten und selbige zu bemächtigen Weise und Wege an die Hand gegeben; Welches aber GOTT in Genaden abgewand und verhütet.

15.

Daß sie gleicher massen Raab, Levan und Vesprin, als welche die stärckesten Vormauern der Christenheit sind / den Türcken zu übergeben gesucht.

16.

Daß sie zu Senicz und Thuraluk Aufruhr erwecket / befördert / und darzu geholffen / dermassen / daß dazumahl ein Cathlischer Priester also bloß in die Dornen geworffen / und in denselbigen so lange herum gewelket worden / biß ihme das Fleisch vom Leibe gefallen: Also daß endlich einer von denen Prädicanten / wie er selber bekennet hat / auß Mitleyden den armen Priester erschossen hat.

17.

Daß sie auf die Häuser Ihrer Majestät Beambten Nordbrenner außgeschicket.

18. Daß

18.

Daß sie das Sacrament des Altares in den Catholischen Kirchen mit Füßen getreten / die Heilige Gefäße hinweg genommen / und auß den Chor-Hembderen Fähnlein vor die Auffrührer verfertigt.

19.

Daß sie die heilige Hostien der Catholischen denen Türcken gegeben / zum Zeichen daß sie des Römischen Kaisers getreue Unterthanen ernstlich verfolgen wolten.

20.

Daß sie die Besatzungen Ihre Majestät niderzumachen sich vorgenommen / und etliche derselbigen nidergemachet.

21.

Daß sie Schmah-Bücher wider Ihre Majestät in Druck geben und außgehen lassen.

22.

Daß sie die Vestung Comorn zu Grund richten wollen eben zu der Zeit da der Wind starck gangen / die Stadt in Brandt gesteckt / da dann 200. Häuser verbrandt seyn.



A.

# Gopen

## Des Reverfes.

**I**hr Endes benandte thun kund und zu wiffen allen und jeden denen daran gelegen: demnach in dem jüngsthin verfloffenen Termin/ der hieher nach Preßburg auf den 25. Tag des Monats Octobris im Jahr 1673. außgeschriebener außser ordentlicher Gerichts. Heugung/ auß allegatis und productis kund und offenbar worden/ daß die Prädicanten so wohl der Augspurgischen als Schweizerischen Confession, der in verwichenen Jahren durch etliche fürnehmste derselbigen Anstifter und Rädlingführer wider Ihre Kaiserliche Majestät angeordneten schädlichen Empörung mit schuldig sind/ und daß dieselbige Prädicanten und die ihnen untergebene Capellanen und Schuhl. Rectoren sich ihres Ampts und Dienstes mißbrauchet / ja so gar daß ihre Obsicht und Seelenpflege untergebene Volck zum Aufstand und Empörung veranlasset / und anders mehr dadurch sie in Straff Leibes und Gutes verfallen/ sich freventlicher Weise unterstanden haben.

Umb

Umb welches Verbrechens Mit-schuldigkeit  
 willen / wann auß Gnädigstem Hochgedach-  
 ter Kaiserlicher Majestät Befehlich gleicher  
 massen auch wir auff den heutigen zu Fortses-  
 zung obgedachter ersten außser ordentlichen  
 Gerichts-Pflegung/bestimmtem Termin/ auß  
 anhalten besagten Königlichen Fiscii überzeu-  
 get / und des Landes verwiesen waren/ haben  
 jedoch unserem Leben / Ehre / Güteren und  
 Glücke zu rathen / zu diesem delegirten außser  
 ordentlichem Hohen. Gerichte unsere Zuflucht  
 genommen / inständig und demüthigst bittende /  
 es wolle Krafft seiner vätterlichen Güte geru-  
 hen mit uns zu dispensiren, und uns in diesem  
 Königreich Ungarn/jedoch ohne einig. Kirchen  
 oder Schul. Bedienung ein freyes Verbleiben  
 zu gestatten und zuvergünstigen. Wann dann  
 solche unsere demüthige Bitte erhöret worden/  
 massen obgemeltes höchstes Gericht/mit Ein-  
 willigung auch gedachten Königlichen Fiscii ein  
 solches uns gnädig vergünstiget/auch da es von  
 nöthen seyn solte / uns bey Ihr. Kaiserlichen  
 Majestät wegen Bestättigung des vorigen /  
 uns zu vermittelten sich anerbotten: Als wollen  
 wir zur Erkändlichkeit und Erwiederung einer  
 so hohen Gnade und Güte uns Krafft dieses  
 Verpflichtet haben / daß wir von nun an ins  
 fünff.



fünfftige friedlich und ohne einige so wol impli-  
 cite als explicite Auffruhr oder Empörung  
 zuerregen in diesem Königreich Ungarn ver-  
 bleiben wollen: Werden und wollen auch von  
 je kund an ins fünfftige uns keines Predigens/  
 Schul. Bedienung oder sonsten einiges Kir-  
 chen. Dienstes weder heimlich noch öffentlich  
 von der Cankel in privat Häuseren oder eini-  
 ger anderer Orten / sie seyen gleich öffentlich o-  
 der verborgen / oder unter der Erden / von nun  
 an ins fünfftige unterfangen / noch auch in die  
 Seelen. pflege / und Bedienung der geistlichen  
 Aembter uns selbstten auff einerley Weise ein-  
 lassen / sondern wollen mit gänzlichlicher und voll-  
 kommener Absage unsers Predig. Ambtis und  
 Dienstes / als auch der andern Kirchen. Be-  
 dienungen / friedlich und getreu / nach dem Ex-  
 empel anderer Ihrer Majestät getreuen Unter-  
 thanen und weltlichen Leuthen uns bezeigen:  
 Wollen auch mit denen Ihr. Majestät Unge-  
 horsamen / oder welche auff einigerley Weise  
 und unter einigem Schein Auffruhr erwecken/  
 weder durch Schreiben / Beyfall / Worten /  
 oder Wercken nicht die geringste Correspon-  
 denz pflegen: Ja vtelmehr so bald uns derglei-  
 chen Empörung und schädlichen Fürnehmens  
 nur einige Anzeige kund wird / sollen wir so bald  
 ohne

ohne einige Gunst / Furcht / Belohnung und  
Complacens, solches vorgedachtem Könige-  
lichem Fisco, oder Ihr. Majestät Stadthal-  
tern oder dem fürnehmsten Grafen derselben  
Graffschafft zu entdecken und anzuzeigen gehalten  
seyn und verbunden bleiben.

Wofern wir aber dieser unser Obligation  
und Revers, entweder in parte oder in toto  
nicht ein Genügen thun werden / oder einen der  
obgedachten Puncten übertretten zu haben er-  
funden werden / soll von deme an so bald der  
obgemeldte Königliche Fiskus Anspruch an uns  
haben und wir demselben verfallen seyn / daß  
alle unsere Güter ipso Facto confisciret, und  
zu dem unsere Personen in Haft und Straffe  
gefallen seyn. Solches alles Krafft dieses  
Schreibens / welches wir mit eigenen Händen  
unterschrieben / und mit unsern Pertschafften  
befräftiget haben. Begeben in gemelter freyen  
und Königlichen Stadt Preßburg / den 13. Tag  
Monats Martij / Anno 1674.

L. S. Petrus Dimiakovicz, olim  
Pastor Simonien, M. P.

L. S. Martinus Nicolaides, olim  
Pastor Magefiens, M. P.

Erste

## Erste Copien

Des Reverses für die Pfarrer / welche  
in dem Reiche verbleiben solten / Anno  
1673. übergeben.

**W**ir Unterschriebene bekennen hiemit / demnach  
Ihre Majestät unser aller gnädigster Herr /  
aus hohen und wichtigen Ursachen / worinnen un-  
ser Nahme und Person mit begriffen gewesen / in ei-  
ner gar hohen und wichtigen Sache / das ist / in  
causa criminis læsæ Majestatis, weil gar viele pro-  
ducta und eigene mündliche Bekantnisse darinnen  
enthalten waren / wider uns Prædicanten beyder-  
ley Religionen eine aufferordentliche Gerichts-  
Pflægung zu halten befohlen / und / nach deme hier-  
über nach den Satzungen des Vaterlandes behöri-  
ger massen nach den Rechten die Sache angefan-  
gen / fortgesetzt / zu beyden Seiten auß den Alle-  
gaten zur Genüge disponiret, erwogen und erö-  
tert worden / und es nur allein an dem Ausspruch  
des Urtheils noch gefehlet / haben wir unsere Wohl-  
farth in hohes Bedencken gezogen / und / damit wir  
nicht bey der ganzen Welt in weiterem Verdacht /  
und in Gefahr eines unverhofften Spotts und  
Schimffes gerathen / bey einem höchst-ansehnl-  
ichem Königlichem Gerichte demüthigst und instän-  
digst Ansuchung gethan / liegen auch demselbigen  
mit vielfältigem Bitten und Flehen beständig ob /  
damit obgemeldtes Urtheil nicht wider uns aufge-  
sprochen werden möge. Weilen dann unser demüth-  
tigstes

tigstes Flehen / und uns sambt und sonderß / obge-  
 dachtes Höchstes Königliches Gericht / mit gütli-  
 gen und gnädigen Augen angesehen / und offft ge-  
 meldtes Urtheil unaufgesprochen gelassen / umb  
 dieser Ursach willen wollen wir uns zu nachfolgen-  
 den und unter verzeichneten Bedingungs-Puncten  
 zur Danckbarkeit gegen dem hohen Königlichem Ge-  
 richte auß unserm eigenem Trieb und gar freywillig  
 verbunden haben / und verbinden uns Krafft dieses /  
 nemlich : von der Zeit an wir in diesem Reich als  
 Einwohner und Mit-Glieder der Graffschafft /  
 nicht aber im Predig-Ambt als Lutheraner / gleich  
 wie die anderen des Reichs Einwohner / zu bleiben  
 verlangen solten / und von dem hohen Königlichem  
 Gerichte zugelassen werden / von dem an wollen wir  
 unser voriges Ambt / welches wir bisher / auch wi-  
 der Ihre Majestäten mißbrauchet haben / und die  
 Gemeine des Reichs Ruhe zu verhindern unterstan-  
 den / nun und nimmermehr verwalten / sondern wol-  
 len uns privatim auffhalten / weder heimlich noch  
 öffentlich / weder schriftlich an einigem Ortbe / in  
 Häusern / unter der Erden / verborgenen Löche-  
 ren / unter was vor einem Verstandt es auch seyn  
 möchte / das Ambt eines Predigers verwalten / oder  
 auff einigerley Weise in die Seelen-Sorge uns ein-  
 lassen ; Wollen auch weder heimlich noch unter  
 einigem Schein mit den Außländischen oder Einge-  
 sessenen Aufrührern / oder Aufruhr wider Ihre Ma-  
 jestät die Catholische Religion und die Catholische  
 Stände erregenden nicht die geringste Correspon-  
 dens , noch einigerley Handlung oder Verstand-  
 nüssen haben / oder unterhalten / und dafern wir der-  
 gleichen etwas sehen oder vernehmen würden / sollen  
 wir

wir solches alsobalde der Obrigkeit des Orts / oder dem fürnehmsten Grafen / oder Vice - Grafen zu hinterbringen gehalten seyn. Widrigen falls / und wir solten erfunden werden wider den einen oder andern Punct gehandelt zu haben / sollen wir so fort dem Königlichen Fisco, das ist / in die Notam Infidelitatis verfallen seyn. Dieses alles zu mehrer Verfräffigung / haben wir gegenwärtiges Declaration-Schreiben und Revers einem hohen Königlichen Gerichte / mit Unterschreibung unserer Nahmen und Aufdruckung unserer Pestschaften übergeben. Gegeben Preßburg den 6. Octob. Anno 1673.

Diesen Revers haben ein Theil von denen damahl geforderten und zu Preßburg erschienenen Pfarrern unterschrieben. Dann nach dem sie von der Preßburgischen Kammer ein Protection-Schreiben erhalten / welches der Erz-Bischoff allen und jeden zuvor zugeben versprochen hatte / seind sie wieder nach Hause gegangen.

---

## Anderer Copien

Des Reverses für die Pfarrer / welche auß dem Reich gezogen / Anno 1673. im Monat Decemb. übergeben.

Wir Unterschriebene bekennen hiemit : Demnach Ihr. Majestät unser allergnädigster Herz auß hohen und wichtigen Ursachen / worinnen unser Nahme und Person mit begriffen gewesen / in einer gar hohen und wichtigen Sache / das ist / in *causa criminis laesa Majestatis*, wider uns Pradicanten, beyderley Religionen eine ausserordenliche Gerichts-

richts Pflegung zu halten befohlen/und/ nach dem  
 Hierüber nach den Satzungen des Vaterlandes be-  
 höriger massen nach den Rechten die Sache ange-  
 fangen / fort gesetzt / zu beyden Seiten auß den Al-  
 legaten zur Genüge disputiret, erwogen und erörtert  
 worden / und es nur allein an dem Ausspruch des  
 Urtheils noch gefehlet / haben wir unsere Wohlfahrt  
 in hohes Bedencken gezogen / und damit wir nicht  
 bey der ganzen Welt in weiterem Verdacht und  
 Gefahr eines unverhofften Spotts und Schimpffs  
 gerathen / bey einem höchstansehnlichen Königli-  
 chen Gerichte demüthigst und inständigst Ansuch-  
 ung gethan / liegen auch demselbigen mit vielfälti-  
 gen Bitten und Flehen beständig an / damit obge-  
 meltes Urtheil nicht wider uns ausgesprochen wer-  
 den möge. Weilen dann unser demüthiges Fle-  
 hen/ und uns sambt und sonders obgedachtes höch-  
 stes Königliches Gericht mit gütigen und gnädigen  
 Augen angesehen/und offtgem. Idtes Urtheil unaus-  
 gesprochen gelassen / umb dieser Ursachen willen  
 wollen wir uns zu nachfolgend. n und unterzeichne-  
 ten Bedingungs. Puncten zur Dankbarkeit gegen  
 dem hohen Königlichem Gerichte auß unserm eige-  
 nen Trieb ganz freywillig verbunden haben/und ver-  
 binden uns Krafft dieses/nehmlich: Daß wir Unter-  
 schriebene mit sambt aller unser Habseligkeit/ Haus-  
 Gerath/und allem Gesinde von dem 6ten Tag Mo-  
 nat Octobris anzurechnen/innerhalb 30. Tagen auß  
 dem Königreich Ungarn und dessen angehörigen  
 Orten neben einem sicheren Geleite und freyen Paß-  
 porten so von dem hohen Königlichem Gerichte auß-  
 gefertigt werden solle/ außziehen/ uns hinweg ma-  
 chen / und nun und nimmermehr wiederkommen  
 wollen

wollen und sollen. Dafern wir aber diesen unsern selbstbeliebten und freiwilligen Aufzug mit irgend einem Vorwand und Schein bemäntelnde verzögern oder gänzlich einstellen würden / sollen wir also bald ohne einige weitere Entschuldigung oder Rechtfertigung in die Notam Infidelitatis gefallen und derselbigen schuldig seyn. Dieses alles zu mehrerer Bekräftigung haben wir gegenwärtiges Declaration - Schreiben und Revers, einem hohen Königlichen Gerichte mit Unterschreibung unserer Nahmen / und Aufdruckung unserer Petschaft übergeben. Geben Preßburg / den 6. Octobr. Anno 1673.

Diesem Revers haben zwar wenige / aber die Fürnehmsten dazumahlen gleichermassen in Preßburg erschienene unterschrieben / welche / nach dem sie ebenmässig von der Preßburgischen Kammer ein freyes Geleite empfangen / sich in unterschiedene Länder und Provinzien hinauß begeben haben.

### Dritte Copie

Des gemässigten Revers für die Aufstehende Pfarrer / vorgeleget Anno 1674.

**W**ir Unterschriebene thun kund und zu wissen allen und jeden so daran gelegen: Demnach wir auff Anhalten des Königlichen Fiscis, wegen einer gewissen wider uns prä tendirten Mittheilhaftigkeit zu dem ausserordentlichen delegirtem Gerichte auff den fünfften Tag Martij des untenbemeldten

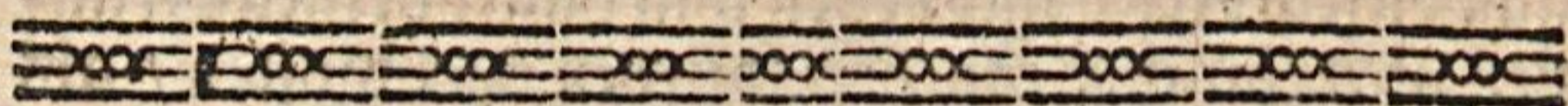
meldten lauffenden 1674. Jahrs/ per testimonium  
 eines Ehrwürdigen Thumb Capitels zu Raab/ na-  
 cher Preßburg zurück beruffen und verständiget wor-  
 den / daß wir hierüber auff Anflag und Prætension  
 besagten Königlichen Fisci uns verantworten und  
 rechtfertigen lassen müssen. Mittlerzeit aber un-  
 sere Zubörer / welche ebenes Falls solche Last der  
 Citation betroffen / die Kirchen und Pfarren un-  
 ter der Direction und Administration unserer Aug-  
 spurgischen Confession begriffen / durch einen vor-  
 hergangenen gewissen Accord und Vergleich dem  
 vorgedachten Königlichen Fisco abgetretten und ei-  
 genhändig übergeben. Derohalben auch wir / ob  
 zwar wir uns keiner wider uns prætendirten Mit-  
 theilhaftigkeit bewußt / jedennoch weilen wir der an-  
 gebornen / Güte vorgedachter Ihr. Kaiserlichen  
 Majestät viel lieber uns unterwerffen / als mit oft  
 gemeldtem Königlichen Fisco in einige Rechtferti-  
 gung einlassen wollen / und weil wir über das von  
 gedachtem Königlichen Fisco die Versicherung er-  
 halten / daß der vorgegangenen und auff vorige  
 Weise wider uns gerichtlich angesetzten Process,  
 allerdings vor nichts unkräftig und ungültig hal-  
 ten wolle / auch darneben uns einen freyen Auf-  
 zug auß dem Königreich Ungarn und demselbigen  
 angehörigen Orten/ sambt unseren Hauß / Haab  
 und Güteren / neben einem sicheren Geleit inner-  
 halb der Zeit von 15. Tagen nach Verfließung die-  
 ses an zurechnen / vergünstigen wird : Als ver-  
 pflichten wir uns Krafft dieses / daß wir / wo nicht  
 innerhalb 15. Tagen frist/ jedoch auß das Oster-  
 Fest dieses lauffenden Jahres Krafft dieses unseres Re-  
 verles auß diesem Königreich Ungarn/und desselbi-  
 gen



gen angehörigen Gränzen uns hinauß machen wol-  
 len und sollen. Mittler Zeit wollen wir uns durch-  
 auß in kein Predig, Ambt oder Kirchen, Dienst we-  
 der heimlich noch öffentlich nicht einlassen. In  
 Erwartung / daß nach der Obligation des König-  
 lichen Fisci uns ein sicheres Geleit auß diesem Reich  
 und denen ihm angehörigen Gränzen mitgetheilet  
 werde. Woferne wir aber biß auff den gemeldten  
 Termin auff Ostern dieses lauffenden Jahres uns  
 auß diesem Reich und denen ihm angehörigen Grän-  
 zen nicht hinauß machen würden oder wolten / als  
 sollen wir von dem an in allwege eben dadurch dem  
 obgedachten Königlichen Fisco heimgefallen seyn.  
 Solches in Krafft und Zeugnuß dieser unser  
 Schrift / welche wir mit eigenen Händen unter-  
 schrieben / und mit unseren auffgedruckten Vet-  
 schafften unterzeichnet und bekräftiget. Gegeben  
 in der Freyen, und Königlichen Stadt Preßburg/  
 den 2. Martij / Anno 1674.

Dieses haben etliche vor/und etliche nach dem ge-  
 fälleten Urtheil unterschrieben. Unter die ersten ge-  
 hören die von Baszag, Modren und Szendur. Auß  
 diesen haben ihrer etliche/nach deme sie vor dem Auß-  
 spruch des Urtheils mit dem Erz-Bischoff einen un-  
 zeitigen Vergleich getroffen / ihre Sachen dabeymb  
 eingepacket / den Kirchen, Rock in ein gemeines Kleid  
 verändert / und ein sicheres Geleith erhalten hatten /  
 gleich als ob sie die Sache wohl außgerichtet / mit-  
 ten durch die Vorstadt zu Preßburg / in deme die  
 anderen daselbst vor dem Gerichte stunden / ihren  
 Weg nacher Teutschland genommen / und haben  
 also denen Standthafftigeren neben anderen nicht

ein geringes Vergernuß gegeben. Unter die Lektore aber gehören die/welche Theils zu Preßburg erschie-  
nen/ Theils daheim geblieben / und entweder durch  
ihre Gönner / oder durch sich selbst sich in die Unter-  
schreibung eingelassen / unter welchen waren etli-  
che auß den dreyzehn Scepusischen Flecken / welche  
nachdeme sie zu Vallari von der Geistlichkeit ein si-  
cheres Geleith erbakten / sich in frembde Länder be-  
geben haben.



## Vierdte Copen

Des gemässigen Reverles für die so  
im Lande bleiben : übergeben

Anno 1674.

**W** Ir Unterscriebene thun kund und zu wissen al-  
len und jeden / welchen daran gelegen. Dem-  
nach wir auff anhalten des Königlichem Fisci, we-  
gen einer gewissen wider uns prætendirten compli-  
citet zu dem außerordentlichem delegirtem Gerich-  
te auff den 5. Tag Martij des unten bemelbten lauf-  
lenden 1674. Jahres per Testimonium eines Ehr-  
würdigen ThumbCapitelz zu Raab nach Preßburg  
zurück beruffen und verständiget worden / daß wir  
hierüber auff Anklag und Præension besagten Kö-  
niglichem Fisci uns verantworten und rechtfertigen  
lassen müssen : Mittlerzeit aber unsere Zuhörer/wel-  
che ebenfalls solche Last der Citation betroffen / die  
Kirchen und Pfarren unter der Direction und Ad-  
ministration unserer Augspurgischen Confession  
begriffen / durch einen vorhergangenen gewissen ac-  
cord

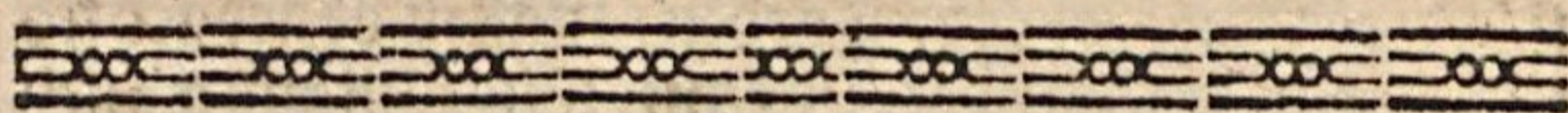
cord und Vergleich dem vorgedachten Königlichen  
 Fisco abgetreten und eigenhändig übergeben. Des  
 rohalben auch wir / ob zwar wir uns keiner wider  
 uns prætendierten complicitet bewußt / jedennoch  
 weilten wir der angebornen Güte vorgedachter Jhr.  
 Kaiserl. Majestät viel lieber uns unterwerffen als  
 mit offtgemelten Königlichen Fisco in einige Rechts-  
 fertigung einlassen wollen / und weilten wir über das  
 von gedachtem Königlichen Fisco die Versicherung  
 erhalten / daß er vorgegangenen und auff vorige  
 Weise wider uns gerichtlich angeetzten Proceß,  
 allerdings vor nichts / unkräftig / und ungültig hal-  
 ten wolle / und uns sambt den unseren und allen un-  
 seren Güteren innerhalb den Gränzen dieses Reichs /  
 jedoch aber nicht in unserer vorigen Wohnung und  
 Orten / zu dem ohne Verwaltung des Predigambts  
 und Kirchendiensten / ein freyes Verbleiben vergön-  
 stigen und gestatten wird. Als verbinden wir uns  
 Krafft dieses / daß wir von nunan ins künfftige fried-  
 lich und ohne einigem seditionum implicito vel ex-  
 plicito molimine in dem Königreich Ungarn ver-  
 bleiben wollen / durchaus des Predigt-Ambts oder  
 Kirchen-Dienstes / solche entweder heimlich oder  
 öffentlich; von der Kanzel / Privat-Häusern oder  
 anderen Orten / was für welche es auch seyn möch-  
 ten / sie seyen offenbahre / verborgene / oder unter der  
 Erden von nunan ins künfftig uns anzumassen nicht  
 gelüsten lassen / noch auch in die Seelen-Sorge oder  
 Bedienung der Geistlichen Aembter einlassen / son-  
 deren gänzlich und allerdings unserem Ambt und  
 Dienste / so wohl in dem Predig-Ambt / als auch  
 sonst in anderen Kirchen Diensten abfagen / und  
 friedlich und getreulich nach dem Exempel der an-  
 deren

deren Ihr. Kaiserl. Majestät getreuen Unterthanen und weltlichen Leuthen uns erzeigen und verhalten: wollen auch mit denen Unglaubigen oder Ihr. Kaiserlichen Majestät Feinden/ welche wider Diesebige auff einerley Weise oder unter einigem Vorwandt Aufruhr erwecken/ weder durch Schrift/ Beyfall/ Worten oder Wercken die geringste Verständnuß nicht haben oder unterhalten; Vielmehr aber/ so bald uns dergleichen Empörung oder eines so gefährlichen Beginnen einige Anzeigung/ es seye auff was Weise es wolle sollte kund werden/ sollen wir solches so bald ohne ansehen einiger Gunst/ Furcht/ Belohnung/ und complacens dem vorgesagtem Königlichen Fisco, oder aber Ihr. Kaiserl. Majestät Stadthaltern/ oder dem fürnehmsten Grafen derselbigen Grafschafft zu entdecken und anzuzeigen schuldig seyn und verbleiben.

Wosern wir aber dieser unserer Obligation und Reversen weder in parte oder in toto nicht ein Genügen thun werden/ oder einen der obgedachten Puncten übertretten zu haben solten erfunden werden/ soll von deme an so bald der obgemelte Königliche Fiscus Anspruch an uns haben und wir demselben verfallen seyn/ alle unsere Güter ipso Facto confisciret, und zu dem unsere Personen in Haft und Straffe gefallen seyn. Solches in Kraft und Zeugnuß dieser unser Schrift/ welche wir mit eigenen Händen unterschrieben/ und mit unseren auffgedruckten Petschafften bekräftiget. Gegeben in der Freyen und Königlichen Stadt Preßburg/ den 2. Martij Anno 1674.

Hiercin haben verwilliget alle die/ so viel ihrer nach Preßburg kommen waren/welche das Urtheil/ dadurch

dadurch sie zum Tode verdammet worden / zwar angehöret / aber umb Christi willen Bande und Gefängniß / mit den anderen wenigen aufzustehen sich gewegert haben. Dann nachdem sie gleicher massen Ablaß-Brieffe erhalten / sein sie zu ihrem Bauch-Dienst wieder heim gegangen / und leben jetzunder unter dem Papistischen Joche / daß sie entweder Christum verläugnen / oder von der Angst des bösen Gewissens getrieben in Verzweiffelung gerathen ; Unter diesen waren Samuel Francisci Rajecensis, und Matthias Smidel, Belusensis. Daniel Spetkius, Sipikiensis, Daniel Antonius, Piibeliensis, Pastores.



## Die fünffte Copie

Des Reverses für die Schul-Rectoren so im Reich verbleiben.

**W**ir Unterschriebene thun kund und zuwissen allen und jeden welchen daran gelegen / demnach wir auf anhalten des Königlichem Fiscis, wegen einer gewissen wider uns prætendirten complicitet zu dem ausserordentlichem delegirtem Gerichte auf den fünfften und folgenden Tage gegenwärtigen Monats Martij / des jetzt lauffenden Jahres hieher nacher Preßburg citiret und beruffen / vor dem hohen delegirten Königlichem Gerichte erschienen und uns gestellet haben : Daß nachdem wir die wider uns angestellte Action des Königlichem Fiscis vernommen / ob wir zwar uns dergleichen prætendirten complicitet nicht bewust waren / nichts desto

D iij

went

weniger / weil wir uns viel lieber Ihr. Kaiserlichen  
 und Königlichen Majestät angebohrnen Gütigkeit  
 unterwerffen / als mit dem Königlichen Fisco in ei-  
 nige rechtfertigung einlassen / und den ungewissen  
 Ausgang solcher Rechtfertigung erwarten wollen /  
 haben wir endlich inständig angehalten / es möchte  
 das hohe Gerichte sich für uns interponiren, den  
 wider uns vom Königlichen Fisco angestellten Pro-  
 cess in gänglichen Vergeß stellen / und uns in diesem  
 Königreich Ungarn / jedoch ohne Verwaltung un-  
 ser Schul oder Kirchendienstes / ein freyes Ver-  
 bleiben gnädigst zu vergönnen und zu gestatten geru-  
 hen. Weilen dann diese unsere demüthige und in-  
 ständige Bitte erhöret worden / massen obgedachtes  
 hohes Königliches Gericht / mit Einwilligung auch  
 des Königl. Fiscis, ein solches uns gnädigst zuzulas-  
 sen und zu vergünstigen beliebet / auch uns selbst bey  
 Ihr. Kaiserl. Majestät ; wegen Bestättigung des  
 vorigen / da es vonnöthen seyn würde / zu vermitte-  
 len sich anerbotten : Als verbinden wir uns zur Er-  
 kântlichkeit und Vergeltung einer so grossen Gna-  
 de / Krafft dieses / daß wir mit Uebergebung unserer  
 vorigen Diensten in diesem Königreich Ungarn fried-  
 lich absq; ullo seditionum implicito molimine ver-  
 bleiben wollen / und kein einiges Schul oder Kir-  
 chen, Ampts Verwaltung noch Weise und Brauch  
 der Augspurgischen und Schweizerischen Confes-  
 sion heimlich oder öffentlich unterfangen wollen.  
 Dafern wir aber mit Einwilligung und Beliebung  
 der Römisch Catholischen Pfarrer bey unseren  
 Schuldienst verbleiben würden / sollen wir alhdann  
 von deme an / so wohl im Chor als aufferhalb des  
 Chors / in der Kirchen unseren Schuldienst nach  
 Brauch

Brauch und Gewonheit der Römisch-Catholischen zu verrichten / unsere Schüler und Jugend nach dem Catholischen Cathedismo zu unterweisen schuldig seyn und verbleiben. Versichern dabeneben das hohe Königliche Gericht und Fiscum, daß wir mit denen Unglaubigen / oder Ihr. Kaiserlichen Majestät Feinden / welche wider Dieselbige Aufbruch erwecken / weder durch Schreiben / Zeichen / Worten oder Wercken die geringste Verständnuß nimmer haben / oder unterhalten wollen / vielmehr aber sobald uns dergleichen Empörung oder eines so gefährlichen Beginnen einige Anzeigung / es seye auff was Weise es wolle / solte kund werden / sollen wir solches so bald ohne ansehen einiger Gunst / Furcht / Belohnung und Complacens dem vorgesagten Königlichen Fisco oder aber Ihr. Kaiserlichen Majestät Stadthaltern / oder fürnehmsten Grafen derselbigen Graffschafft zu entdecken und anzuzeigen schuldig seyn und verbleiben. Woferne aber / wie oben / ꝛc.

In dieses haben nicht wenig von denen Schulmeistern verwilliget / und sich unterschrieben / welche dazumahl zu Preßburg erschienen waren etliche gar wenige / deren kaum sieben gewesen / darvon aufgenommen.

## Sicher Geleits-Brieff.

Ihr / Ihr. Kaiserl. und Königl. Majestät  
 Unsers Allergädigsten Herren / in Ungarn  
 Stadthalter und Räte / thun allen und jeden /  
 weiß

weß Standes / Wesens / Ehren / Würden /  
 Geschlechts / Condition , und præminenz  
 die seyn mögen / die gegenwärtige Schrift se-  
 hen / lesen / oder hören lesen werden / fund und zu  
 wissen in Krafft dieses : Demnach auß hoch-  
 gedachter Zhr. Kaiserlichen Majestat Gnädig-  
 sten Willen und Verordnung wegen aller und  
 jeden Predigern und Schulmeistern der Lu-  
 thertischen so wohl Calvinischen Confession ,  
 welche in diesem Königreich Ungarn biß dabe-  
 ro sich befunden / und bey Gelegenheit der  
 schändlichen in diesem Reiche entstandenen  
 Aufruhr als an deroselbigen mit schuldig / zu  
 denen außserordentlichem delegirten Gerich-  
 ten citiret , und daselbst *in nota perpetuæ in-  
 fidelitatis* gerichtlich überzueget worden / be-  
 schlossen und ihnen auferleget worden / daß  
 dieselbe / als welche sonst unter der würckli-  
 chen Execution der gedachten *notæ infidelita-  
 tis* begriffen / entweder auß dem vorgedachten  
 Königreich Ungarn außzuziehen / oder aber  
 daferne sie in vorbesagetem Reiche verbleiben  
 wollen / auß Zhr. Königlichen Majestat Gna-  
 den und Güte mit solcher Bedingung ihnen zu  
 verbleiben gestatten werde / daß so wohl vor-  
 gemeldte Prediger / als auch Schulmeister ihre  
 Dienste



Stenke und Kirchen. Aembter durchaus ab-  
 treten / solche auch nimmermehr wieder anneh-  
 men / weder öffentlich noch heimlich verwal-  
 ten / in vor angezogenem Reiche unsträfflich /  
 friedlich und ruhig / wie Wohlgedachter Ihr.  
 Königlichen Majestät getreuen Unterthanen  
 zustehet / leben und sich bezeugen sollen / auch  
 sich nicht gelüsten lassen dergleichen Kleider o-  
 der Habit zu tragen / wie sie bey ihnen die Pre-  
 diger und Schuhlmeister zu tragen pflegen.  
 Wann dann solchem höchstgedachter / Ihr.  
 Königlichen Majestät Schluß und Willen zel-  
 ger dieses / der Bescheidene NN. sich behö-  
 riger massen bequämet / und viel lieber sein  
 Verbleiben in diesem Reich gegen genugsamen  
 von sich gegeben Revers, weiter fort zu setzen /  
 als eine gefährliche Wanderschaft außershalb  
 des Reichs anzustellen / erwehlet hat. Als wol-  
 len wir allen und jeden / die wir droben fleißig  
 ersuchet / denen / welchen es zukommt / für-  
 nehmlich aber / denen / welche von dieser Kam-  
 mer dependiren, auch ernstlich aufferleger ha-  
 ben / daß / nach Verlesung dieses Gegenwär-  
 tigen / durch deren Gebiete nehmlich und Orte  
 vorgeandter NN. mit den Sehnigen durch-  
 ziehen / sich auffhalten / oder auch daselbst sein  
 bleiben

Bleiben nehmen wird/ sie denselben weder durch  
 sich selbst / noch durch die ihrigen einigerley  
 Weise betrüben / beunruhigen / Ihme oder sei-  
 nen Güteren / auff was Weise es auch seyn  
 möchte Schaden zufügen oder geschehen las-  
 sen ; Sondern vielmehr alle Christliche Liebe  
 denselbigen bezeigen und erweisen wollen : auch  
 gegenwärtiges Zeigern wieder zustellen. Geben  
 Preßburg/den 1. Tag Monats Junij 1674.

*Ex Consilio Camara Hungariae  
 die 8 Anno Supra notatis,*

Paulus Mednyansky.

LS. LS. LS. LS. LS. LS.



Wing I B 740

**ULB Halle**

3

005 870 64X



1007



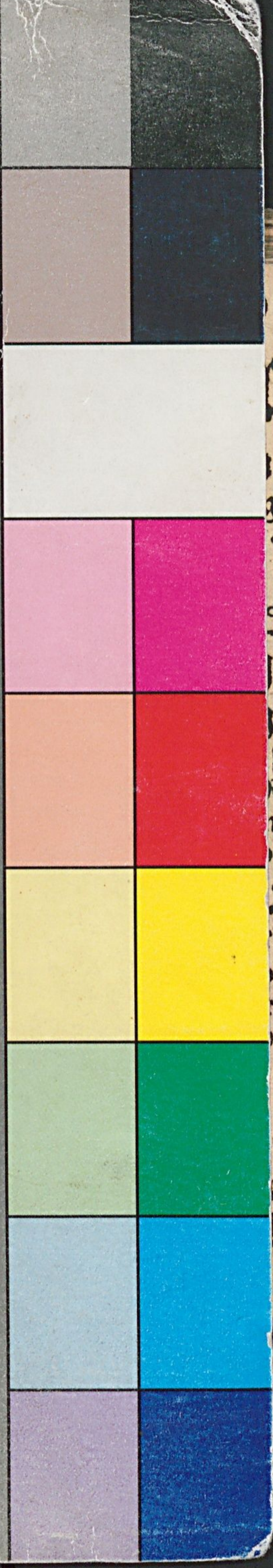


Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19  
Centimetres

B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



warhafftiger  
**Sicht/**  
Verfolgung der  
gelischen  
**Diger**  
In  
aren/  
gestellet wird Ihre  
schreckliche Bosheit  
Richter / auß Haß des  
stes an Ihnen  
iesen:  
**Kupfferstücken**  
bildet.  
ischen ins Deutsche  
setzet/  
urch  
**A**  
**R**  
**O** 1670  
as neu gedruckt /  
hr 1683.  
1860

